

# **Landschaftsplan der Stadt Herne**

**Textliche Darstellungen  
und Erläuterungen**

**Stand: 25.09.2012**

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 1</b> Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1 bedeutet, dass die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten ist. Das heißt nicht, dass eine „Konservierung“ der Landschaft bzw. von Teilen der Landschaft stattfinden muss oder soll. Daher können auch in den Bereichen des Entwicklungszieles 1 über die §§ 20 - 23 LG (§ 20 = Naturschutzgebiete; § 21 = Landschaftsschutzgebiete; § 22 = Naturdenkmale; § 23 = geschützte Landschaftsbestandteile) hinaus Maßnahmen entsprechend den §§ 24 - 26 LG (§ 24 = Zweckbestimmung für Brachflächen; § 25 = Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung; § 26 = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) festgesetzt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.1 - Östlich Emsring / Stadtgrenze Herne – Castrop-Rauxel - ca. 3,3 ha</p>	<p>Der vom Grundwasser geprägte Standort wird land- und forstwirtschaftlich genutzt; ein Spielplatz befindet sich ebenfalls in diesem Raum. Der Entwicklungsraum ist in der jetzigen Struktur zu erhalten. Ein vorhandener Wassergraben ist zu säubern und vor weiteren Verunreinigungen durch Müll, Unrat etc. zu sichern.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.2 - Westlich Kreftenscheerstraße / nördlich Pöppinghauser Straße - ca. 2 ha</p>	<p>Die größtenteils brachgefallene Fläche, zum Teil mit Gehölzen bestanden, ist in der jetzigen Struktur zu erhalten. Zum Zwecke des Lärm- und Sichtschutzes sind Anpflanzungen anzulegen.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.3 - Wald südlich Schleuse Pöppinghausen - ca. 2 ha</p>	<p>Der schwach vom Grundwasser geprägte Wald ist zu erhalten. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 1.4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holper Heide / Horsthausen</li> <li>- ca. 31,5 ha</li> </ul>	<p>Das schwach vom Grundwasser geprägte Gebiet aus z. T. feinsandig bis lehmigen, z. T. mittel- bis grobsandigen, stellenweise kiesigen Terrassenablagerungen wird überwiegend als Ackerland genutzt und ist in der jetzigen Struktur zu erhalten.</p> <p>Durch geringfügige Ergänzungen des vorhandenen Gehölzbestandes ist die Durchgrünung zu verbessern.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich und westlich des Börniger Baches / nordöstlich Börnig</li> <li>- ca. 31,5 ha</li> </ul>	<p>Der als Acker- und Grünland genutzte und von Grundwasser geprägte Standort mit seinen gliedernden und belebenden Gehölzen ist im Prinzip in der jetzigen Struktur zu erhalten.</p> <p>Die für den Ausbau des Börniger Baches unumgänglichen Veränderungen samt der vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind im Detail im Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.</p> <p>Einer weiteren Besiedlung des Raumes ist entgegenzuwirken.</p> <p>Der Raum wird von der A 42 geschnitten und sollte aus Gründen des Immissionsschutzes mit Gehölzen entlang der A 42 angereichert werden.</p> <p>Die Brachfläche im Westen sollte aufgeforstet werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.6</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeche Teutoburgia / Stadtgrenze Castrop-Rauxel</li> <li>- ca. 15,5 ha</li> </ul>	<p>Der staunasse z. T. vom Grundwasser geprägte Standort wird land- und forstwirtschaftlich genutzt und ist in der jetzigen Struktur zu erhalten.</p> <p>Die für den Ausbau des Börniger Baches unumgänglichen Veränderungen samt der vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen sind im Detail im Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.</p> <p>Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 1.7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der Emscher / südlich der Zentraldeponie Emscherbruch</li> <li>- ca. 14,5 ha</li> </ul>	<p>Westlich der Wiedehopfstraße wird der Raum forstwirtschaftlich genutzt. Östlich befinden sich schutzwürdige Brachflächen. Der Entwicklungsraum ist in seiner Struktur zu erhalten, wobei die Brachflächen zum Teil aufgeforstet, zum Teil sich natürlich entwickeln sollten. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Resser Wäldchen</li> <li>- ca. 30,5 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum wird den Entwicklungsräumen 8.1, 9.7 und 10.4 zugeordnet.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.9</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wald südlich Rhein-Herne-Kanal und Unser-Fritz-Straße</li> <li>- ca. 1,7 ha</li> </ul>	<p>Der Wald auf dem z. T. trocken, sandigen, z. T. schwach vom Grundwasser geprägten Standort ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.10</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abraumhalde westlich der Zeche Unser-Fritz, Schacht V</li> <li>- ca. 3,5 ha</li> </ul>	<p>Die forstwirtschaftlich genutzte alte Abraumhalde ist in ihrer jetzigen Struktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der Zeche Mont Cenis, Schacht II/IV,</li> <li>- ca. 23,1 ha</li> </ul>	<p>Der Raum wird überwiegend als Ackerland genutzt. Der schwach bis deutlich vom Grundwasser geprägte Standort ist gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet und in seiner jetzigen Struktur zu erhalten. Die vorhandenen Feuchtbiotope im südlichen Bereich sind zu sichern und zu pflegen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Entwicklungsraum 1.12 - Sodinger Volkspark - ca. 16,8 ha	Der Laubwald ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.
Entwicklungsraum 1.13 - Südöstlich des Hölkeskampringes, beiderseits der Wiescherstraße - ca. 59,9 ha	Der schwach von Grundwasser geprägte Standort wird überwiegend als Ackerland genutzt und ist in der derzeitigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Gehölzen zu erhalten.
Entwicklungsraum 1.14 - Nördlich Revierpark Gysenberg - ca. 2,6 ha	Der Wald ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.
Entwicklungsraum 1.15 - Langeloh - ca. 29,2 ha	<b>Entfällt</b> Die Fläche wird dem Entwicklungsraum 10.3 zugeordnet.
Entwicklungsraum 1.16 - Gysenberger Wald – ca. 55,7 ha	Die überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Lössfläche ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Die Waldbewirtschaftung hat die Bedeutung des Gebietes für den Biotopschutz und die Erholungsnutzung besonders zu berücksichtigen. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.
Entwicklungsraum 1.17 - Nördlich und südlich der Wald- / Constantinstraße - ca. 40,9 ha	Der Laubwaldkomplex ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Die Waldbewirtschaftung hat die Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung besonders zu berücksichtigen. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 1.18</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Hügelstraße / Stadtgrenze Bochum</li> <li>- ca. 12 ha</li> </ul>	<p>Der vorhandene Laubwald ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Vorhandene Trampelpfade und Bodenwunden, hervorgerufen durch Mopedfahrer, sollen beseitigt werden. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und auch bodenständige Baumarten verwendet werden. Die südlich angrenzende Brachfläche ist z.T. der natürlichen Entwicklung zu überlassen, z. T. aufzuforsten.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Südstraße / Stadtgrenze Bochum</li> <li>- ca. 11,2 ha</li> </ul>	<p>Der Entwicklungsraum ist in der jetzigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Gehölzen zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.20</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich Görres-Straße / Gleisdreieck</li> <li>- ca. 1,6 ha</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine Brachfläche, die im Flächennutzungsplan als Forstfläche dargestellt ist. Auf der Brachfläche haben sich Laubgehölze angesiedelt. Eine Entwicklung der Fläche zu Wald sollte durch zusätzliche Anpflanzungen gefördert werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.21</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich und südlich der Hofstraße / Röhlinghausen</li> <li>- ca. 21,4 ha</li> </ul>	<p>Der ackerbaulich genutzte Raum ist in der derzeitigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Gehölzen zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.22</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftspark Königsgrube</li> <li>- ca. 22,8 ha</li> </ul>	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 1.23</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehemalige Zeche Friedrich-der-Große, Schacht V und Umgebung</li> <li>- ca. 22 ha</li> </ul>	<p>Es handelt sich um ein Gebiet, das durch Aufschüttungen unterschiedlichen Alters mit Ruderalvegetation und einen Wald gegliedert wird. Die Flächen sind im Altlastenkataster der Stadt Herne enthalten. Vor Realisierung des Entwicklungszieles ist eine Altlastensicherung durchzuführen.</p> <p>Der Entwicklungsraum liegt im regionalen Grünzug E. Er hat besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sowie für die Naherholung.</p> <p>Der Ausweitung der gewerblichen Nutzung ist entgegenzuwirken. Durch Aufforstungen auf Teilen der Brachfläche soll die ökologische Wertigkeit erhöht werden.</p> <p>Der östliche Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Aufschüttungsfläche im Westen wurde gem. landschaftspflegerischem Begleitplan zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 31,190 bis km 37,715 (Bau der Ersatzschleusen Herne-Ost, Beseitigung der Kanalhaltung Herne-West und Festlegung des Wasserspiegels in der Kanalhaltung Wanne-Eickel - neu -) vom 17.07.1986 gestaltet.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.25</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Otto-Hahn-Gymnasiums</li> <li>- ca. 1,6 ha</li> </ul>	<p>Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als Freifläche für die mittelfristig geplante Ostbachrenaturierung zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.26</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 4,8 ha</li> </ul>	<p>Der vorhandene Laubwald ist in der derzeitigen Struktur zu erhalten. Bei Wiederaufforstungen sollen standortgerechte und bodenständige Baumarten verwendet werden.</p> <p>Der nördlich anschließende Straßenabschnitt der Oberen Vödestraße ist z. T. zu entsiegeln.</p> <p>Die Bepflanzung des Entsiegelungsbereiches und der südlich daran anschließenden Böschung mit Arten des Waldsaumes soll zur ökologischen Optimierung des Waldes beitragen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 1.27</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleisdreieck zwischen Görresstr. und Plutostr.</li> <li>- ca. 1,5 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wurde als Rangierfläche genutzt. Auf dem Hochplateau (ca. 5 m hoch) hat sich nach Aufgabe der Nutzung eine vielfältige Vegetation aus Baum- und Straucharten angesiedelt. Dieser Bereich ist als Korridor im Sinne eines Biotopverbundsystemes zwischen den Waldflächen an der Görresstr. und der Dürerhalde zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.28</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dürerhalde</li> <li>- ca. 3,5 ha</li> </ul>	<p>Es handelt sich dabei um eine ehemalige Berge- und Bauschutthalde. An den Hängen hat sich ein reich strukturierter Wald entwickelt. Der vorhandene Wald soll in seiner jetzigen Struktur erhalten bleiben. Bei Wiederaufforstungen sind standortgerechte und bodenständige Baumarten zu verwenden.</p>
<p>Entwicklungsraum 1.29</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Halde der ehemaligen Zeche Unser-Fritz I/IV</li> <li>- ca. 3,6 ha</li> </ul>	<p>Die Vegetation der Bergehalde setzt sich aus Birkenwald, Adlerfarnbeständen und Staudenfluren zusammen. Der Entwicklungsraum sollte in seiner derzeitigen Struktur erhalten bleiben.</p>
<p><b>Entwicklungsziel 2</b></p> <p>Anreicherung einer im ganzen erholungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ schlecht mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist. Dabei ist wesentlich, dass je nach Landschaftstyp unterschiedliche Anreicherungen mit gliedernden und belebenden Elementen zum gleichen Entwicklungsziel führen können. Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 2 -Anreicherung- belegt sind, sind durch Maßnahmen nach § 26 LG in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.</p>



Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 2.1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Holthausen, Börsinghausen, Östrich</li> <li>- ca. 284,7 ha</li> </ul>	<p>Die z. T. schwach vom Grundwasser geprägten Lössflächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt; im Bereich der Bachtäler findet eine Grundlandnutzung statt; der Raum ist relativ schlecht mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.</p> <p>Durch landschaftsgerechte Eingrünung der ausgesiedelten Höfe sowie Neuanpflanzung von Gehölzstreifen an Böschungen und Straßen ist die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft anzureichern und so in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.</p>
<p>Entwicklungsraum 2.2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünflächen östlich Hölkeskampring zwischen Otto-Hahn-Gymnasium und ehemalige Deponie Uhlenbruch</li> <li>- ca. 1,7 ha</li> </ul>	<p>Die als Parkanlage genutzten Grünflächen sind relativ schlecht mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.</p> <p>Durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll der Raum als linienhaftes Verbindungselement im Biotopverbundsystem optimiert werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 2.3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dornacker</li> <li>- ca. 2,5 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird z. Z. ackerbaulich genutzt.</p> <p>Durch Aufforstung und Schaffung eines Waldmantels soll sie ökologisch aufgewertet und zu einem Trittsteinbiotop entwickelt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 2.4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen Castroper Straße, Gewerkenstraße und An der Linde</li> <li>- ca. 8,8 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird z. Z. ackerbaulich genutzt.</p> <p>Der Raum ist relativ schlecht mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet.</p> <p>Durch landschaftsgerechte Eingrünung ist die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft anzureichern und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.</p>
<p>Entwicklungsraum 2.5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Plutostr.</li> <li>- ca. 1,5 ha</li> </ul>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 für den Bereich Röhlinghausen-Nord sieht die Darstellung „Wald“ vor.</p> <p>Bei der Aufforstung sind standortgerechte und bodenständige Baumarten zu verwenden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 2.6 - Zwischen Wakefieldstr. / Dürerstr. und Eickeler Bruch - ca. 3,8 ha</p> <p><b>Entwicklungsziel 3</b> Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Entwicklungsraum 3.1 - Ehemalige Zeche Mont-Genis I/III - ca. 9,6 ha</p> <p>Entwicklungsraum 3.2 - Bergehalde der Zeche Pluto, Schacht V - ca. 17 ha</p> <p><b>Entwicklungsziel 4</b> Ausbau der Landschaft für die Erholung. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.</p>	<p>Durch die Errichtung eines naturnahen Landschaftsparks soll die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigte Landschaft wiederhergestellt werden. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen sollen die typischen Strukturen der Industriebrachen (temporäre Kleingewässer, Initialstadien auf Rohböden, Folgestadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) in ausreichend großen Flächen erhalten bleiben.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 (Röhlinghausen Nord) stellt den Bereich als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar. Durch Anlage eines waldartigen Parks soll die in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigte Landschaft wiederhergestellt werden.</p> <p>Das Entwicklungsziel <b>entfällt</b> für diesen Landschaftsplan.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 5</b> Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes</p> <p>Entwicklungsraum 5.1 - Südlich der Kleingartenanlage Herne-Horsthausen / Im Stichkanal – ca. 1,3 ha</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird entlang von Bundesautobahnen (autobahn-ähnlich ausgebauten Straßen / sonstigen stark befahrenen Straßen) oder stark befahrener Eisenbahnstrecken in einer Breite von ca. 300 m als bandartiges überlagerndes Entwicklungsziel sowie im Bereich von emittierenden Anlagen (Gewerbe- und Industriebetriebe etc.) dargestellt. Diese Bereiche sind einer erheblichen Belastung durch Lärm, Abgase und Staubimmissionen ausgesetzt und deshalb zum Zwecke des Immissionsschutzes mit Lärmschutzwällen und/oder Anpflanzungen zusätzlich auszustatten, damit eine lufthygienische Funktion erfüllen und gleichzeitig dem Sichtschutz dienen. Lärm- und Immissionsschutzpflanzungen sind möglichst nahe an der Emmissionsquelle anzulegen, um die weiträumige Verteilung von Immissionen in die Landschaft frühzeitig zu verhindern.</p> <p>Bei der Anlage von Lärmschutzwällen ist darauf zu achten, dass die Wälle nicht zu Kaltluft- und Durchlüftungstau führen.</p> <p>Neupflanzungen sollten möglichst nur auf Böschungen, Nutzungsgrenzen, Brachflächen etc. durchgeführt werden.</p> <p>Da, wo es realisierbar ist, sollten langfristig unrentable landwirtschaftliche Flächen, die im engsten Belastungsbereich der Hauptverkehrsstraßen liegen, aufgeforstet werden.</p> <p>Die geplanten Aufforstungen sollten gleichzeitig mit der Anlage von Lärm bzw. Sichtschutzwällen gekoppelt werden (Erhöhung der Immissionsschutzwirkung, günstige Unterbringung von Inertstoffen Bodenaushub, Bauschutt etc.).</p> <p>Auch die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sollte die Funktion des Immissionsschutzes beachten, durch Vermeidung von Kahlschlägen, sorgfältige Pflege des Waldmantels, vielschichtigem Aufbau der Forstfläche etc.</p> <p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dar.</p> <p>Die Fläche ist aus Gründen des Immissionsschutzes aufgrund der im Süden vorbeiführenden A 42 aufzuforsten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 5.2  - Östlich der Sodinger Straße / nördlich der A 42  - ca. 2,9 ha</p>	<p>Auf der Fläche befinden sich zum Teil Anschüttungen aus Bergematerial, die nicht eingegrünt sind.  Die gesamte Fläche liegt brach; sie sollte aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes aufgeforstet werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 5.3  - Zwischen der A 42 und der Köln-Mindener-Eisenbahn / nordwestlich von Börnig  - ca. 1,5 ha</p>	<p>Die Fläche ist aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes aufzuforsten.</p>
<p>Entwicklungsraum 5.4  - Entlang der Südseite der Emschertalbahn, im Norden von Börnig  - ca. 1,8 ha</p>	<p>Die vorhandene Brachfläche ist aus Gründen des Sicht- und Lärmschutzes aufzuforsten.</p>
<p>Entwicklungsraum 5.5</p>	<p>Die Darstellung des Entwicklungsraumes 5.5 betrifft alle Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, die in einem 150 m breiten Streifen beidseitig entlang der A 42 und A 43 liegen.  Die Flächen werden nicht im einzelnen erläutert.  Dort, wo noch nicht vorhanden, sollen in den vom Entwicklungsziel 5.5 betroffenen Flächen zusätzliche Maßnahmen zum Sicht- und Lärmschutz durchgeführt werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 6</b>  Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.</p> <p>Entwicklungsraum 6.1  - Angrenzend an die Zeche Friedrich der Große, Schacht V  - ca. 20 ha</p>	<p>Sind in Flächennutzungsplänen (FNP) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für Bebauung (Baugebiete) oder Sonderbaugebiete (z. B. Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc.) dargestellt, so werden diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 belegt. Zwar sind nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen vorhandener und genehmigter FNP's zu beachten, das bedeutet jedoch nicht, dass der LP in den hiernach „verplanten“ Bereichen auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müsste; diese dürfen nur nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen der FNP's stehen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 6 widerspricht nicht der vorgesehenen baulichen Entwicklung der Bauleitplanung.</p> <p>Die derzeitige Landschaftsstruktur sollte über die Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung hinaus beachtet werden.</p> <p>Vorhandene schutzwürdige Landschaftsbestandteile oder kleinflächige Biotop sollten mit einer entsprechenden Schutzausweisung festgesetzt werden.</p> <p>Für die Erstellung von Bebauungsplänen sollte die Unterschutzstellung nicht aufgehoben werden, soweit dies mit den Zielen und Festsetzungen der Pläne vereinbar ist.</p> <p>Die Berücksichtigung der Landschaftsstruktur sowie der geschützten Landschaftsbestandteile oder flächigen Biotop entspricht dem Baugesetzbuch</p> <p>§ 1 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25.</p> <p>Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen sollten entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB begleitend ein Grünordnungsplan erstellt werden, der Aussagen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft trifft.</p> <p><b>Entfällt</b></p> <p>Die Fläche wird dem Entwicklungsraum 1.23 zugeordnet.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft“ dar. (Flächennutzungsplanänderung Nr. 56, rechtskräftig seit dem 15.07.1994).</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 6.2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der Schleuse Pöppinghausen</li> <li>- ca. 4 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „gewerbliche Baufläche“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen sollten sie entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6,3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Kleingartenanlage Holper Heide</li> <li>- 6,8 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 120 Holper Heide, der für diesen Bereich Wohnbebauung vorsieht.</p> <p>Gemäß § 29 Absatz 3, Satz 1 des Landschaftsgesetzes treten Darstellungen oder Festsetzungen mit Befristungen außer Kraft, wenn der Flächennutzungsplan für diesen Bereich eine bauliche Nutzung vorsieht und ein Bebauungsplan in Kraft tritt.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Sodinger Straße / zwischen der Köln-Mindener Eisenbahn und der A 42</li> <li>- ca. 10 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „gewerbliche Baufläche“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Das zukünftige gewerbliche Baugebiet sollte entlang der Sodinger Straße frühzeitig eingegrünt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal / beiderseits der A 43</li> <li>- ca. 3 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird z. T. landwirtschaftlich genutzt, z. T. dient sie als Lagerplatz.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 6.6</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich des Rhein-Herne-Kanals / westlich der A 43</li> <li>- ca. 9,3 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für Ver- und Entsorgung und Vorbehaltstreifen für Fläche des Verkehrs-, Wasserbaus“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Der vorhandene Gehölzstreifen entlang der Eisenbahntrasse ist zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Hertener Straße - ca. 0,6 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Rottstraße / Hertener Straße</li> <li>- ca. 1,4 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Aus stadttökologischen und stadtgestalterischen Gründen sollte der Randbereich dieser Freifläche frühzeitig begrünt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.9</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiderseits der Dorstener Straße / östlich des Resser Wäldchens</li> <li>- ca. 1,7 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Mischgebiet“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Die Böschungen der Dorstener Straße sollten begrünt werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 6.10</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich des Westhafens / westlich der Zeche Unser Fritz, Schacht V</li> <li>- ca. 0,6 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „gewerbliche Baufläche“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und sollten bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der Schadeburgstraße / östlich Börnig</li> <li>- ca. 1 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Wohnbaufläche“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gehölze, die die Fläche eingrenzen, sind zu erhalten und bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen sollten sie berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.12</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich des Teutoburgia Hofes</li> <li>- ca. 0,7 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum wird in den Entwicklungsraum 1.11 integriert.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.13</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich Teutoburgia Hof</li> <li>- ca. 0,6 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf und Verkehrsfläche (Parkplatz)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.14</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der Zeche Mont Cenis Schacht I/III,</li> <li>- ca. 0,6 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum wird dem Entwicklungsraum 3.1 zugeordnet.</p>



Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 6.15</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nordwestlich der Zeche Mont Genis Schacht I/II</li> <li>- ca. 15 ha.</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Die Fläche wird dem Entwicklungsraum 9.11 zugeordnet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne soll lt. Beschluss dahingehend verändert werden, dass die Fläche als Grünfläche ausgewiesen werden soll.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.16</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen der Zeche Mont Genis Schacht I/III und Baueracker</li> <li>- ca. 0,9 ha.</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Die Fläche ist bereits bebaut.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.17</p>	<p><b>Entfällt</b></p>
<p>Entwicklungsraum 6.18</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Kindergartens an der Börsinghauser Straße</li> <li>- ca. 0,6 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergärten) und gemischte Baufläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Straße An der Linde / östlich der Kantstraße</li> <li>- ca. 2,1 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum wird dem Entwicklungsraum 3.1 zugeordnet.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.20</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bergehalde der Zeche Mont Genis Schacht I/III</li> <li>- ca. 6,5 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum wird tlw. dem Entwicklungsraum 3.1 zugeordnet, z. T. aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 6.21</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Siedlung Holthausen</li> <li>- ca. 2,2 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „gemischte Baufläche“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p> <p>Bei der Ausarbeitung der Bebauungspläne sollte eine Abpflanzung der gemischten Baufläche zur freien Landschaft berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.22</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Otto-Hahn-Gymnasiums / nördlich des Ostbaches</li> <li>- ca. 2,8 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Die Freiflächen des Entwicklungsraumes werden in den Entwicklungsraum 1.25 umgewandelt.</p> <p>Die bereits bebauten Flächen (Gesamtschule Herne, Wohnbebauung an der Mont-Cenis-Straße, Sodinger Straße) werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.23</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Sodinger Straße / östlich des Hölkeskampringes</li> <li>- ca. 1,1 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.24</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeche Pluto Schacht Wilhelm</li> <li>- ca. 2,3 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „gewerbliche Baufläche“ dar.</p> <p>Aus stadttökologischen und stadtgestalterischen Gründen sollten die Flächen, die innerhalb der Bauflächen zur Begrünung vorgesehen sind, frühzeitig angelegt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.25</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche an der Feldstraße</li> <li>- ca. 0,4 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Die Fläche wird dem Entwicklungsraum 8.34 zugeordnet.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 6.26</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich der Gelsenkirchener Straße / nördlich der Zeche Pluto Schacht V</li> <li>- ca. 2,9 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird z. T. dem Entwicklungsraum 3.2 zugeordnet. Der westliche Abschnitt entfällt.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.27</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Pluto Straße</li> <li>- ca. 1,3 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird z. T. dem Entwicklungsraum 2.5 zugeordnet. Der östliche Abschnitt entfällt.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.28</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich der Meesmannstraße</li> <li>- ca. 0,6 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne stellt die Fläche als „gewerbliche Baufläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Landschaft in der jetzigen Struktur zu erhalten. Aus stadtökologischen und stadtgestalterischen Gründen sollten die Flächen, die innerhalb der Bauflächen zur Begrünung vorgesehen sind, frühzeitig angelegt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.29</p>	<p>Entwicklungsraum 6.29 geht in Entwicklungsraum 1.22 und 8.32 auf.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.30</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeche Königsgrube</li> <li>- ca. 4,4 ha</li> </ul>	<p>Der Entwicklungsraum <b>entfällt</b>. Die Fläche wurde bereits bebaut.</p>
<p>Entwicklungsraum 6.31</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der Castroper Straße / westlich des Sodinger Baches</li> <li>- ca. 3,5 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b> Eine Teilfläche wird dem Entwicklungsraum 10.1 zugeordnet, der südliche Teilbereich aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 7</b> Ausgleich des vorhandenen oder vorgesehenen Eingriffs in Natur und Landschaft nach anderen rechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel soll zu einem Ausgleich zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem vorhandenen oder vorgesehenen Eingriff in Natur und Landschaft führen, für den nach anderen Rechtsvorschriften als nach § 4 LG eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung (behördliche Gestattung) oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist.</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt auch für Maßnahmen, die vor Einführung des LG wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert werden.</p> <p>In Herne sind mit dem Entwicklungsziel 7 nur Aufschüttungen belegt, die entweder nach Bergrecht oder nach Abfallrecht (bzw. früher nach Baurecht) genehmigt worden sind.</p> <p>Jeder Entwicklungsraum ist in genehmigte und noch nicht genehmigte Flächen zu unterteilen. Die somit zeitlich verschiedenen Phasen sind näher zu erläutern.</p> <p>Für den Fall, dass eine Fläche nicht in der vorgesehenen Weise verändert wird, ersetzt das für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangige Entwicklungsziel das Entwicklungsziel 7.</p>
<p>Entwicklungsraum 7.1 - Südlich der Zentraldeponie Emscherbruch / nördlich der Emscher / westlich des Resser Weges - ca. 4,9 ha</p>	<p>Der Entwicklungsraum soll als Erweiterungsfläche für die nördlich angrenzende Zentraldeponie Emscherbruch genutzt werden. Der Antrag auf Betriebserlaubnis für diese Erweiterungsfläche liegt zur Zeit beim Regierungspräsidenten.</p>
<p>Entwicklungsraum 7.2 - Südlich der Holsterhauser Straße / östlich der ehemaligen Deponie an der Südstraße - ca. 7,4 ha</p>	<p>Der Entwicklungsraum ist als Ausgleich für die mit der Realisierung des Sanierungsplanes Gewerbepark Hibernia (Aufschüttung der Bahngleise im Süden des Gebietes) verbundenen Eingriffe durch Schaffung von Waldmänteln und Optimierung des vorhandenen Wäldchens ökologisch aufzuwerten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 7.3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich der A 42 / Stadtgrenze Gelsenkirchen</li> <li>- ca. 5,3 ha</li> </ul>	<p>Es handelt sich dabei um den nördlichen Teilbereich der rekultivierten ehemaligen Gichtgasschlammdeponie des Schalker Vereins. Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche/Parkanlage“ dar. Bei der Ausgestaltung dieses Entwicklungsraumes als Parkanlage muss vorrangig die Sicherheit Erholungssuchender vor Gefährdungen durch Gichtgasschlämme oder deren Auswaschungen gewährleistet werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 7.4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bergehalde der Zeche Pluto, Schacht V</li> <li>- ca. 17 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird dem Entwicklungsraum 3.2 zugeordnet.</p>
<p>Entwicklungsraum 7.5</p>	<p>Entwicklungsraum 7.5 wird 1.17</p>
<p>Entwicklungsraum 7.6</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich der Wiescherstr.</li> <li>- ca. 3,8 ha</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine alte Abraumhalde der ehemaligen Zeche Constantin der Große, Schacht X. Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft, Gartenland“ dar. Der vorhandene Eingriff in Natur und Landschaft ist nach anderen rechtlichen Bestimmungen im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.</p>
<p>Entwicklungsraum 7.7</p>	<p>Entwicklungsraum 7.7 wird 1.22 (Erhaltung) und 8.32 (Beibehaltung der Funktion).</p>
<p>Entwicklungsraum 7.8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Hofstraße in Röhlinghausen, Stadtgrenze Gelsenkirchen und Bochum</li> <li>- ca. 6,7 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ und „Fläche für Aufschüttungen“ dar. Der vorgesehene Eingriff in diesem Raum ist im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Nach Abschluss der genehmigten Aufschüttungen kann durch die Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine frühzeitige Unterschützstellung förderlich sein.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 7.9 - Ehemalige Deponie an der Südstraße - ca. 4,4 ha</p>	<p>Der vorhandene Eingriff ist im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die Sicherungs- und Rekultivierungsplanung sieht die Errichtung einer Pflanzenkläranlage für die Sickerwässer, von Teichen und die Schaffung von Hochstaudenfluren bei Erhaltung der baumbestandenen Hänge vor. Einzelheiten regelt der Sicherungs- und Rekultivierungsplan.</p>
<p>Entwicklungsraum 7.10 - Thyssenhalde - ca. 22,4 ha</p>	<p>Es handelt sich um das ehemalige Absetzbecken (Gichtgas), Teile der ehemaligen Gichtgasschlammdeponie des Schalker Vereins/Thyssen und der Kokerei Unser Fritz I/IV. Bei der Ausgestaltung des Entwicklungsraumes als Parkanlage muss vorrangig die Sicherheit Erholungssuchender vor Gefährdungen durch Gichtgasschlämme oder deren Auswaschungen gewährleistet werden. Nach Sicherung der Altlasten ist die Fläche so zu gestalten, dass eine möglichst vielfältige Landschaftsstruktur entsteht. Da durch die Sicherungsmaßnahmen große Teile des Waldes beansprucht werden, sind gemäß Forstgesetz bei der Rekultivierung wesentliche Teile der Fläche als Waldfläche wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Einzelheiten werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Sicherung und Rekultivierung der Thyssenhalde geregelt.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 8</b>            Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion (zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben).</p> <p>Entwicklungsraum 8.1            - Emscher und angrenzendes Klärwerk            - ca. 18,5 ha</p> <p>Entwicklungsraum 8.2            - Sportplatz an der Eberhard-Wildermuth-Straße und Teil des Landwehrbaches            - ca. 2,4 ha</p>	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt, wenn Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes besondere Funktionen erfüllen.</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft            Flächen für den Luftverkehr            Flächen für die Ver- und Entsorgung            Grünflächen            Sondergebiete, die der Erholung dienen (Wochenendhausgebiete, Campingplätze).</p> <p>Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion der Grundstücke und deshalb ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen; jedoch ist die besondere Lage der Grundstücke zu berücksichtigen und deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.</p> <p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für die Wasserwirtschaft und Vorbehaltsstreifen“ dar. Außerdem werden „Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser- oder festen Abfallstoffen (Pumpwerk und Kläranlage )“ ausgewiesen.            Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden.            Der Entwicklungsraum sollte in einigen Bereichen besser eingegrünt werden.</p> <p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz) und Fläche für die Wasserwirtschaft / Vorbehaltsstreifen“ dar.            Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sollen beibehalten werden.            Der Sportplatz sollte besser eingegrünt werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 8.3  - Rhein-Herne-Kanal  - ca. 76,6 ha</p>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Wasserflächen, Häfen und Vorbehaltsstreifen für Flächen des Verkehrswasserbaus“ dar.  Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.  Zur besseren Einbindung des Kanals in die Landschaft sollen teilweise Gehölzpflanzungen durchgeführt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.4  - Kleingärten Herne-Horsthausen  - ca. 21 ha</p>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Vorbehaltsstreifen für Flächen des Verkehrswasserbaus und Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar.  Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.5  - Kleingärten Herne-Nord  - ca. 8,3 ha</p>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar.  Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.6  - Kleingärten Holper Heide  - ca. 11,1 ha</p>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar.  Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>



Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 8.7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportplätze westlich der Horsthauser Straße</li> <li>- ca. 5,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz, Freibad) und Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten, Jugendheim)“ dar.</p> <p>Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Sportanlage soll beibehalten werden.</p> <p>Bei Veränderungen entsprechend der Darstellungen im FNP ist die besondere Lage der Grundstücke zu berücksichtigen und deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen sollten die vorhandenen schutzwürdigen Landschaftsbestandteile entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bahntrassen der „Köln-Mindener Eisenbahn“ und „Emschertalbahn“</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Fläche für Bahnanlagen“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.9</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückhaltebecken am Landwehrbach</li> <li>- ca. 7 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Rückhaltebecken /Fläche für die Wasserwirtschaft“ dar.</p> <p>Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Rückhaltebecken soll beibehalten werden.</p> <p>Das Rückhaltebecken sollte besser eingegrünt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.10</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingärten nordwestlich Teutoburgia</li> <li>- ca. 6,8 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ und „Fläche für Wasserwirtschaft“ mit „Vorbehaltsstreifen“ dar.</p> <p>Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Kleingärten soll beibehalten werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 8.11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportplatz im Voßnacken</li> <li>- ca. 2,8 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz)“ dar. Die derzeitige Funktion als Sportplatz soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.12</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportplatz östlich der Bladenhorster Straße</li> <li>- ca. 2,3 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz)“ dar. Die derzeitige Funktion als Sportplatz soll beibehalten werden. Eine Eingrünung der Sportanlage ist erforderlich.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.13</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Resser Straße / nördlich der Dorstener Straße</li> <li>- ca. 3,3 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten), Fläche für die Wasserwirtschaft, Pumpwerk und Kläranlage“ dar. Die Funktion und Zweckbestimmung der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.14</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Hertener Straße / Rottstraße</li> <li>- ca. 3,1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Vorbehaltsstreifen und Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Umspannwerk)“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden. Eine bessere Eingrünung ist erforderlich.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.15</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtgarten / benachbarte Sportanlagen</li> <li>- ca. 16,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage, Spielplatz, Sportplätze)“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.16</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Friedhof nördlich der Widumer Straße</li> <li>- ca. 2,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Friedhof)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Friedhof soll beibehalten werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 8.17</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadion nördlich der Zeche Mont-Cenis Schacht II/IV</li> <li>- ca. 3,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz) und Abpflanzungen“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden. Entlang der Südostgrenze sollte die Sportanlage entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan eingegrünt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.18</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Friedhof Holthausen</li> <li>- ca. 8 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Friedhof)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Friedhof soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportplatz am Aussichtsturm im Volkspark</li> <li>- ca. 1,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz)“ dar. Die derzeitige Funktion des Grundstückes als Sportplatz soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.20</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindehaus Bromberger Straße</li> <li>- ca. 1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt diese Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf (Kindergarten, Gemeindehaus)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.21</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche nördlich der Sodinger Straße / westlich des Hölkeskampringes</li> <li>- ca. 3,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt diese Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten, Parkanlage) und Vorbehaltstreifen“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.22</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisenbahntrasse entlang der westlichen Stadtgrenze / Florastr. / Hüller Bach / Görresstr. / Plutostr.</li> <li>- ca. 20,3 ha</li> </ul>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 (Röhlinghausen Nord) stellt den Bereich als „Flächen für die Abwasserbeseitigung, Fläche für Bahnanlagen und örtlich und überörtliche Hauptverkehrsstrasse“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 8.23</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingärten südlich der Sodinger Straße / östlich Hölkeskampring</li> <li>- ca. 5,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Dauerkleingartenanlage soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.24</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Revierpark Gysenberg</li> <li>- ca. 34,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche und Fläche für die Forstwirtschaft“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.25</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südfriedhof</li> <li>- ca. 34,7 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Friedhof und Parkanlage)“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.26</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingärten und Dorneburger Bach nördlich der Wilhelmstraße</li> <li>- ca. 4 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten) und Fläche für die Wasserwirtschaft“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.27</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünfläche im Gysenberger Wald</li> <li>- ca. 1,3 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportanlage, Spielplatz)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden. Aufgrund des umgebenden schutzwürdigen Gebietes sollte dieser Entwicklungsraum für die Erholung nicht weiter intensiviert werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.28</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sommerbad und angrenzende Grünfläche östlich der Bergstraße</li> <li>- ca. 6,6 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Freibad, Sportplatz, Spielplatz)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 8.29</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingärten östlich der Gelsenkircher Straße</li> <li>- ca. 3,1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke als Dauerkleingartenanlage soll beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.30</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hüller Bach mit östlich angrenzenden Freiflächen zwischen Gelsenkircher Straße und Kolonie Königsgrube</li> <li>- ca. 23 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage, Sportplatz, Spielplatz, Friedhof, Dauerkleingärten)“, Fläche für Bahnanlagen und Fläche für die Wasserwirtschaft, Vorbehaltsstreifen und Pumpwerk“ dar. Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden. Stellenweise sollte der Entwicklungsraum besser eingegrünt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.31</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Friedhof und Parkanlage nordwestlich der Hofstraße</li> <li>- ca. 9,8 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Friedhof, Parkanlage) und „Fläche für Bahnanlagen“ dar. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden. Aufgrund der Schutzwürdigkeit der Parkanlage sollte auf eine weitere Ausstattung mit Erholungseinrichtungen für die Erholungssuchenden verzichtet werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.32</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grabeland nordwestlich der Halde Königsgrube</li> <li>- ca. 1,1 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan (rechtskräftige Änderung vom 21.11.1988) stellt die Fläche als „Grünfläche“ mit dem Zusatzsymbol „Dauerkleingärten“ dar.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.33</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grabeland, Grünfläche und Parkplatz östlich des Königsgruber Parkes - ca. 1,2 ha</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche generalisierend als „Parkanlage“ dar.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.34</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingärten im Bereich des Gleisdreieckes Florastr.</li> <li>- ca. 0,7 ha</li> </ul>	<p>Die Fläche wird kleingärtnerisch genutzt. Die derzeitige Funktion der Grundstücke soll beibehalten werden.</p>

<b>Textliche Darstellungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Entwicklungsraum 8.35</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kleingartenanlage an der Hofsteder Straße und Teil des Dorneburger Mühlenbaches</li><li>- ca. 3,6 ha</li></ul>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Dauerkleingärten und Fläche für die Wasserwirtschaft dar.</p> <p>Die Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben haben Vorrang und sollen beibehalten werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 8.36</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sportplatz auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Pluto Thies</li><li>- ca. 2,8 ha</li></ul>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 (Röhlinghausen Nord) stellt den Bereich als „Parkanlage / Sportplatz“ dar.</p> <p>Die derzeitige Funktion des Grundstückes als Sportanlage soll beibehalten bleiben.</p> <p>Die Eingrünung ist zu erhalten.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 9</b> Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung.</p> <p>Entwicklungsraum 9.1 - Entlang der Emscher in Pöppinghausen - ca. 3,7 ha</p> <p>Entwicklungsraum 9.2 - Nördlich des Rhein-Herne-Kanals in Pöppinghausen - ca. 4,9 ha</p>	<p>Sind in Flächennutzungsplänen (FNP) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Grünflächen dargestellt, so werden diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 9 belegt. Zwar sind nach § 16 Abs. 2 LG die Darstellungen vorhandener und genehmigter FNP zu beachten, das bedeutet jedoch nicht, dass der LP in den hiernach „verplanten“ Bereichen auf jede Darstellung und Festsetzung verzichten müsste; diese dürfen nur nicht in ausschließendem Widerspruch zu den Darstellungen des FNP stehen. Das Entwicklungsziel 9 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur sollte über die Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung hinaus beachtet werden. Flächen, die mit dem Entwicklungsziel 9 belegt sind, können aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit ganzflächig als Landschaftsschutzgebiet (LSG) oder auf Teilflächen mit einer der Schutzwürdigkeit entsprechenden anderen Schutzkategorie festgesetzt werden, wobei die künftige Nutzung als Grünfläche zu beachten ist; d. h. eine Festsetzung als LSG ist meist nur bei einer FNP Darstellung „Park“ sinnvoll.</p> <p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Vorbehaltsstreifen und Fläche für die Forstwirtschaft“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Nutzung zu erhalten.</p> <p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Nutzung zu erhalten. Der in dem Entwicklungsraum vorhandene Wald sollte nicht mit intensiven Erholungseinrichtungen ausgestattet werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 9.3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich des Rhein-Herne-Kanals / nördlich der Nordstraße</li> <li>- ca. 3,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten) und „Vorbehaltsstreifen für Wasserfläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Nutzung zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südöstlich angrenzend an die Kleingartenanlage Herne-Horsthausen</li> <li>- ca. 5,3 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten) und Vorbehaltsstreifen für Wasserfläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Nutzung zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich der ehemaligen Zeche Friedrich der Große</li> <li>- ca. 6,1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Nutzung zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.6</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich des Rhein-Herne-Kanals / westlich der Kleingärten Holper Heide</li> <li>- ca. 2,7 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche und Vorbehaltsstreifen für Wasserfläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- südlich der Emscher / westlich der Wiedehopfstraße</li> <li>- ca. 1,7 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Reiterhof)“ dar. Die in dem Entwicklungsraum vorhandenen schutzwürdigen Landschaftsbestandteile sind zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.8</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Emscher / nördlich der Resser Straße</li> <li>- ca. 1,6 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Struktur zu erhalten.</p>



Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 9.9</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Resser Straße / östlich der Bruchstraße</li> <li>- ca. 2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar. Die in dem Entwicklungsraum vorhandene Hecke sollte bei der Realisierung der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.10</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Castroper Straße / nördlich der Zeche Mont-Cenis, Schacht - I/III</li> <li>- ca. 7,5 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b> Der Entwicklungsraum wird tlw. dem Entwicklungsraum 2.4 zugeordnet, z. T. aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.11</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Stadtgartens</li> <li>- ca. 34,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche zwischen Stadtgarten und nordwestlich der Zeche Mont-Cenis, Schacht I/III (An der Linde) in der jetzigen Landschaftsstruktur zu erhalten. Auf der Freifläche „An der Linde“ befinden sich erhaltenswürdige Gehölzbestände sowie schutzwürdige Biotope; es handelt sich um ehemalige Absatzbecken, die Lebensraum für einen großen Bestand an seltenen Amphibien sind.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.12</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen Kantstraße und Zeche Mont-Cenis</li> <li>- ca. 2,7 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b> Der Entwicklungsraum wird tlw. dem Entwicklungsraum 3.1 zugeordnet, z. T. aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.13</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- östlich der Kirchstraße / westlich der Ringstraße</li> <li>- ca. 3,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Friedhofserweiterung, Dauerkleingarten)“ dar. Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur mit dem vorhandenen Gehölzbestand zu erhalten. Bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung sollte der vorhandene Gehölzbestand entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.14</p>	<p>Entwicklungsraum 9.14 wird z. T. Sportplatzerweiterung ER 8.17; Restfläche geht in Entwicklungsraum 1.11 über.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 9.15</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich der Sodinger Straße / südlich der Mont-Cenis-Straße</li> <li>- ca. 1,8 ha</li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Der Entwicklungsraum wird in den Entwicklungsraum 1.12 integriert.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.16</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Sportplatzes am Aussichtsturm im Volkspark, Kaiser-Wilhelm-Turm</li> <li>- ca. 1,4 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Sportplatz-erweiterung)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.17</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiderseits der Sodinger Straße, zwischen Hölkeskampring und Gysenbergstraße</li> <li>- ca. 8,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung sind die Landschaftsstruktur und die vorhandenen Gehölze zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.18</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Hölkeskampringes, zwischen Sodinger Straße und Wiescherstraße</li> <li>- ca. 4,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung sind die jetzige Landschaftsstruktur und die vorhandenen Gehölze zu erhalten; bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung sollten die vorhandenen Gehölze entsprechend berücksichtigt werden.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 9.19</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oestrichtal</li> <li>- ca. 12,1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Struktur mit den vorhandenen Gehölzen zu erhalten.</p> <p>Bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein schutzwürdiges Tal handelt, d. h. es sollte nur eine sparsame Wegeführung und keine intensive Ausstattung mit Erholungseinrichtungen erfolgen.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.20</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich der Gerther Straße / südlich des Revierparks Gysenberg</li> <li>- ca. 1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Freibad)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.21</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich des Hölkeskampringes / östlich der Altenhöfener Straße</li> <li>- ca. 0,4 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Spielplatz)“ dar.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.22</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen Südfriedhof und Revierpark Gysenberg</li> <li>- ca. 10,9 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage, Sportplatz) und Flächen für den Verkehr (Parkplatz)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.</p> <p>Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen sollen die vorhandenen Gehölze entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.23</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich des Sommerbades</li> <li>- ca. 2,7 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Freibad)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die jetzige Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.24</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich des Sommerbades - ca. 0,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Spielplatz)“ dar.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 9.25</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich des Dorneburger Baches / östlich des Hüller Baches</li> <li>- ca. 1 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten.</p> <p>Bei der Ausarbeitung der Bauleitpläne sind die vorhandenen Gehölze entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.26</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südöstlich der Gelsenkircher Straße</li> <li>- ca. 1,2 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Dauerkleingärten)“ dar.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.27</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen Hofstraße und Stadtgrenze Gelsenkirchen in Röhlinghausen - - ca. 6 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Erweiterung des Friedhofes und der Parkanlage)“ dar.</p> <p>Bis zur Realisierung der Bauleitplanung ist die Freifläche in der jetzigen Landschaftsstruktur zu erhalten.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.28</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Königsgrube / Stadtgrenze Herne-Bochum</li> <li>- ca. 9 ha</li> </ul>	<p>Entfällt</p> <p>Die Fläche wird in den Entwicklungsraum 1.22 integriert.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.29</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Südlich der Hofstraße in Röhlinghausen / Stadtgrenze Bochum</li> <li>- ca. 1,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.30</p>	<p>Entwicklungsraum 9.30 wird 1.21 (Erhaltung).</p>
<p>Entwicklungsraum 9.31</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen Eisenstraße und Hüller Bach in Röhlinghausen</li> <li>- ca. 0,3 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p>
<p>Entwicklungsraum 9.32</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge des Ostbaches / westlich Hölkeskampring</li> <li>- ca. 4,5 ha</li> </ul>	<p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Grünfläche (Parkanlage)“ dar.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p><b>Entwicklungsziel 10</b> Sicherung und Entwicklung von Biotopen wegen der überdurchschnittlichen ökologischen Bedeutung dieses Raumes.</p> <p>Entwicklungsraum 10.1 - Bereich Voßnacken, nördlich der Castroper Straße / westlich von Börnig - ca. 44,9 ha</p>	<p>Das Entwicklungsziel 10 wird für Bereiche der Landschaft dargestellt, die aufgrund ihres derzeitigen überdurchschnittlichen oder noch zu entwickelnden Zustandes von besonderer ökologischer Bedeutung sind und besonders zu erhalten, pflegen und entwickeln sind.</p> <p>Die Grenzen der zum Entwicklungsziel 10 gehörenden Räume entsprechen den Grenzen von Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten.</p> <p>Für diese Bereiche sind über die derzeitige Darstellung im Landschaftsplan hinausgehend detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Landschaft aufzustellen und durchzuführen (Biotopmanagement).</p> <p>Diese Pläne werden im Rahmen einer Änderung nach § 28 Abs. 3 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes.</p> <p>Der FNP der Stadt Herne stellt die Fläche als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft und Wasserflächen“ dar.</p> <p>Der Entwicklungsraum mit den z. T. schwach, z. T. deutlich von grundwassergeprägten Standorten ist aufgrund der landwirtschaftlichen (Ackerland/ Grünland) und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie vorhandener Brachflächen (ehem. Anschüttungen) und den vernässten Flächen sowie offener Wasserflächen (hervorgerufen durch Bergsenkungen) Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Durch einen Pflege- und Entwicklungsplan sind die vorhandenen Biotope zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>In diesem Landschaftsraum ist dem Naturschutz Vorrang einzuräumen.</p> <p>Der Pflegeplan legt die notwendigen Sicherungs-, Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fest. Insbesondere hat er die schädlichen Störeinflüsse durch entsprechende Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.</p>

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
<p>Entwicklungsraum 10.2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen A 42 und Emschertal-Bahn / westlich der Sodinger Straße</li> <li>- ca. 2,4 ha</li> </ul>	<p>Der Entwurf der 23. Änderung des FNP der Stadt Herne stellt die Fläche vorrangig als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit dem Zusatzsymbol „Fläche für Aufschüttungen“ dar.</p> <p>Diese Aufschüttung ist gemäß Betriebsplan in enger Abstimmung mit der Stadt Herne erfolgt und hat entsprechend den Zielen des Naturschutzes und des Landschaftshaushaltes für überschüttete Feuchtgebiete Ersatz geschaffen.</p>
<p>Entwicklungsraum 10.3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langeloh / In der Hemke</li> <li>- ca. 39,2 ha</li> </ul>	<p>Es handelt sich um einen größtenteils forstwirtschaftlich genutzten Bereich. Der naturschutzwürdige Laubmischwald mit 2 Bachverläufen (Roßbach und Hemker Bach) und ihren Quellgebieten ist von besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.</p> <p>In diesem Landschaftsraum ist dem Naturschutz Vorrang einzuräumen. Ein zu erstellender Pflege- und Entwicklungsplan analysiert die ökologische Funktion des Raumes und legt die notwendigen Sicherungs-, Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fest.</p>
<p>Entwicklungsraum 10.4</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Resser Wäldchen</li> <li>- ca. 28,5 ha</li> </ul>	<p>Der deutlich vom Grundwasser geprägte Wald ist in der jetzigen Struktur zu erhalten.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist aufgrund seiner forstwirtschaftlichen Nutzung sowie einer vorhandenen offenen Wasserfläche Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>In einem Pflege- und Entwicklungsplan sind die Sicherungs-, Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>In dem Entwicklungsraum ist dem Naturschutz Vorrang einzuräumen.</p>
<p>Entwicklungsraum 10.5</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlicher Teilbereich Hafen Grimberg</li> <li>- ca. 0,5 ha</li> </ul>	<p>Der Entwicklungsraum ist Teil einer größeren ökologisch wertvollen Brachfläche, die sich nach Westen weiter fortsetzt.</p> <p>In dem Entwicklungsraum ist dem Naturschutz Vorrang einzuräumen.</p>

<b>Textliche Darstellungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
Entwicklungsraum 10.6 - Halde Pluto-Wilhelm - ca. 12,2 ha	Die ehemalige Bergehalde ist in ihrer jetzigen Struktur zu erhalten. Der Entwicklungsraum ist aufgrund seiner strukturellen Vielfalt (Wald, Gehölzgruppen, Hochstaudenfluren, vegetationsfreier Boden) Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. In einem zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan sind die Sicherungs-, Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festzulegen.

## **7 Festsetzungen**

7.1 Naturschutzgebiete

7.2 Landschaftsschutzgebiete

7.3 Naturdenkmale

7.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

7.5 Zweckbestimmung für Brachflächen

7.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

7.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen



## Nummerierungssystem

Das Nummerierungssystem in der Festsetzungskarte (FK) und die Gliederung der textlichen Festsetzungen der FK entsprechen den Paragraphen 20 - 26 LG.

Die Nummerierung des Inhaltes der §§ 20 - 26 LG besteht aus einer Kombination von arabischen Zahlen, wobei die Nummerierung entsprechend des Inhaltes der Paragraphen untergliedert ist. Die Zahlenkombination für die Festsetzungskarte und die textlichen Festsetzungen bestehen aus:

- der ersten Zahl für die entsprechende Einordnung in den Text des Landschaftsplanes
- der zweiten Zahl für die §§ 20 - 26 LG mit der Untergliederung von 1-7
- der dritten Zahl für die Untergliederung innerhalb der §§ 20 - 26 LG  
und
- der vierten Zahl, als Angabe der Anzahl der Festsetzungen gleicher Art.

Auf der FK werden die Zahlenkombinationen von Nord nach Süd und West nach Ost eingetragen. Im Nummerierungsablauf ergeben sich Leerstellen, wenn die im Landschaftsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten für das Plangebiet nicht zutreffen.

Wenn örtliche Gegebenheiten einen anderen Nummerierungsablauf erfordern, wird von der sonst vorgenommenen Systematik abgewichen.

## **7. Festsetzungen**

7.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG

7.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle NSG

7.1.2 Besondere Festsetzungen für NSG

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.1 Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG)</p> <p>7.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu nehmen.</p> <p>Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche umstrittene, unklare) Fläche (nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</li> <li>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</li> <li>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist.</li> </ul> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).</p>

**Textliche Festsetzungen**

A Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen i. S. der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn keine Genehmigung, Anzeige oder sonstige behördliche Zulassung erforderlich ist;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Errichten von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Einfriedungen mit Ausnahme von Stahlmattenzäunen oder anderen Einfriedungen aus gleichem Material im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzung;
- das Einzäunen des Gebietes oder von Teilen durch die untere Landschaftsbehörde oder Beauftragte der unteren Landschaftsbehörde;
- das Errichten von offenen Ansitzleitern;
- das Errichten von Wildfütterungen für Notzeiten;
- das Errichten von Zaunanlagen und Einfriedungen zur Sicherung von Bauwerken und technischen Anlagen der Entsorgung und Gewässerbewirtschaftung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.

**Erläuterungen**

Zu den baulichen Anlagen zählen unter anderem:

- Stellplätze;
- Aufschüttungen und Abgrabungen;
- Lager-, Abstell-, Ausstellungs-, Camping- und Zeltplätze;
- Sport- oder Spielflächen aller Art;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Gasbehälter und Treibstofftanks;
- Gerüste.

**Textliche Festsetzungen**

Die unteren Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- das Errichten von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie von Jagdhochsitzen und Fallen, sofern die Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildlebende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, das Durchführen von Durchforstungsmaßnahmen jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen und Grünlandflächen;
- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- das Durchführen von Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung;

**Erläuterungen**

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit die Maßnahmen vom Vorhabens-träger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> <li>- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> <li>- das Durchführen von Maßnahmen zum Funktionserhalt nicht stillgelegter Schienenwege im Rahmen der allgemeinen Gefahren-abwehr, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> </ul> <p>c) wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Entwicklungsformen (z. B. Puppen, Larven und Eier) sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Fischerei und Jagd einschl. des Jagdschutzes;</li> <li>- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbs-gärtnerische Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</li> <li>- das Freilaufenlassen von Polizei- und Rettungshunden im Einsatz;</li> <li>- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung;</li> <li>- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab vom Vorhabensträger mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> </ul>	<p>Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen und Aufsuchen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Grünlandpflege, soweit sie vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.</p> <p>d) Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Jagd einschließlich des Jagdschutzes;</li> <li>- das Freilaufenlassen von Polizei- und Rettungshunden im Einsatz;</li> <li>- das Freilaufenlassen von Hütehunden i. R. der Wanderschäferei.</li> </ul> <p>e) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder gebietsfremde Tiere einzubringen bzw. auszusetzen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Durchführen von Anpflanzungen nach § 26 LG, die der Sicherung und Entwicklung des NSG dienen;</li> <li>- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</li> <li>- das Aussetzen einheimischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> <li>- das Ausüben der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</li> </ul>	<p>Für das Aussetzen von Wild, soweit nicht eine Genehmigung der oberen Jagdbehörde nach § 31 Landesjagdgesetz (LJG) NW erforderlich ist, kann die untere Landschaftsbehörde Befreiungen erteilen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>f) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu fahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. abzustellen, zu reiten;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten;</li> <li>- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;</li> <li>- das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschl. des Jagdschutzes;</li> <li>- das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen.</li> </ul> <p>g) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen sowie zu lagern;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von i. R. der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten;</li> <li>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren i. R. der Wanderschäferei;</li> </ul>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e Landesforstgesetz gilt dieses Verbot, mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen im Wald <u>auch auf</u> Straßen und festen Wegen.</p>



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- das zeitweilige Aufstellen von Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.</p> <p>h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu grillen und in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <p>- das Feuer machen und/oder das Grillen an dafür eingerichteten und öffentlichen Feuer-/Grillstellen.</p> <p>i) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu zerstören, auch wenn dazu keine Genehmigung notwendig wäre;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <p>- das Warten und Instandhalten vorhandener Entwässerungsanlagen;</p> <p>- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe der Richtlinien für den naturnahen Ausbau (sofern aufgrund des Ausbauszustandes möglich) und die Unterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;</p> <p>- das Warten und Instandhalten vorhandener Viehtränken.</p>	<p>Die Beseitigung von Vorflutveränderungen und Vernässungen land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die durch den umgebenden Bergbau ausgelöst werden oder schon ausgelöst worden sind, sowie die Beseitigung von Staunässe durch Drainage bedürfen wegen der weitreichenden Veränderung des Wasserhaushaltes der Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und des Bergamtes.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine <u>Ausnahme</u> von diesem Verbot erteilen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Neuanlage von Viehtränken, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> </ul> <p>j) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und -leitungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitweise Verlegen von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;</li> <li>- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern Bäume bzw. schützenswerter Aufwuchs weder mittel- noch unmittelbar beeinträchtigt wird;</li> <li>- das Durchführen von Maßnahmen aus Gründen der Verkehrs-sicherheit und Gefahrenabwehr sowie zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen.</li> </ul> <p>k) Bodenbestandteile zu gewinnen, Bohrungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Verfüllungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Durchführen von Bodeneinschlägen durch die zuständige Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen;</li> </ul>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- das Ausbessern von vorhandenen Wirtschaftswegen mit Standort angepasstem Material;</li> <li>- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vom Vorhabensträger vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> <li>- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> <li>- das Durchführen von Bohrungen, Bodeneinschlägen und anderen wissenschaftlichen Untersuchungen zur geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, sowie zur Ermittlung schädlicher Bodenverunreinigungen;</li> <li>- Maßnahmen im Rahmen des Kampfmittelräumdienstes (Suchen und Bergen);</li> <li>l) Bodenbestandteile, Stoffe oder Gegenstände (z. B. feste und flüssige Abfallstoffe, Schutt) so zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise so zu entledigen, das der Natur-haushalt oder das Landschaftsbild gefährdet oder beeinträchtigt werden könnten;</li> </ul> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das zeitlich befristete Lagern von Holzstapeln (maximal 1 Jahr) oder Bodenertragserzeugnissen (maximal 1 Monat) i. R. der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege;</li> </ul>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- das Durchführen von Maßnahmen i. R. der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.</p> <p>m) Werbeanlagen, Bilder, Fahnen, mobile Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <p>- das Errichten und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden oder deren Beauftragte, soweit sie ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, Informationen zum Schutzgebiet darstellen, als Ort- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</p> <p>- das notwendige Beschildern im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>n) Verkaufsbuden, -stände oder –wagen aufzustellen oder Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;</p> <p>o) Straßen, Wege und Plätze aller Art anzulegen oder zu verändern;</p> <p>p) Silage- und Futtermieten anzulegen, Düngemittel einschl. Kalk, Gülle, Klärschlamm und Gärfutter zu lagern, auszubringen, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder Grundwasser einzuleiten oder sich in anderer Weise zu entledigen; Biozide anzuwenden und zu lagern;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <p>- das Lagern in geschlossenen baulichen Anlagen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>q) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Befahren des Gewässers und Betreten der Eisfläche zum Zwecke der Jagd;</li> <li>- die Versorgung kranken und verletzten Wildes sowie die Bergung toten Wildes nach § 22 a Bundesjagdgesetz.</li> </ul> <p>r) Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 28.2. bis 31.7. zu unterhalten;</p> <p>s) Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;</p> <p>t) Einrichtungen für Wasser-, Eis-, Luft- und Motorsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben, mit Fluggeräten einschl. entsprechenden Modellen zu starten oder zu landen oder im Gebiet Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen, Modellboote fahren zu lassen; Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen;</p> <p>u) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Pflegeumbruch mit daran anschließender Grünlandneueinsaat innerhalb einer Vegetationsperiode vorzunehmen;</li> </ul> <p>v) Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen und standortgerechten Gehölzen und Kahlschläge über 0,25 ha vorzunehmen; Baumschulen und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p>	

**Textliche Festsetzungen**

- w) Stillgewässer mit Fischen zu besetzen, Fische und Wassergeflügel anzufüttern und zu angeln;

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot erteilen für:

- Maßnahmen im Rahmen der Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung.

- x) Weidegrünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha und vor dem 15.6. beweiden zu lassen;

- y) Wildäcker und Wildfütterungen anzulegen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Füttern in Notzeiten gemäß § 25 Landesjagdgesetz NRW.

B Unberührt bleiben, soweit nicht die besonderen Festsetzungen unter 7.1.2 ausdrücklich dagegen sprechen:

- a) die von der Stadt Herne als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
- b) die zur Gefährdungsabschätzung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen notwendigen Maßnahmen;

**Erläuterungen**

Die Maßnahmen sind vor Beginn mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

**Textliche Festsetzungen**

## c) Funktionssicherung - § 63 BNatSchG

Bei Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
  2. des Bundesgrenzschutzes,
  3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
  4. der See- und Binnenschifffahrt,
  5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
  6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
  7. der Fernmeldeversorgung
- dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

d) Maßnahmen zur Abwendung einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Leben von Mensch und Tier, sowie für Wirtschaftsgüter von bedeutendem Wert.

**Erläuterungen**

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.  
Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine abweichende Regelung treffen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>C Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Herne oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist abweichend von § 69 (1) LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>D Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 7.1.1 Aa) bis x) und zusätzlichen Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.1.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete</p> <p>7.1.2.1 Naturschutzgebiet „Voßnacken“</p> <p>Schutzzweck: Die Schutzausweisung des ca. 19,7 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Förderung der seltenen, feuchten bis nassen Waldgesellschaften (Quell-Erlenwald, quelliger Eschenwald) mit ihrem charakteristischen Inventar an Pflanzen;</li> <li>- Erhalt und Förderung der naturnahen Buchen-Altholzbestände;</li> <li>- Erhalt und Förderung der quelligen Nassbrachen;</li> <li>- Erhalt der Lebensstätten zahlreicher, zum Teil gefährdeter Amphibien-, Insekten- und Vogelarten;</li> <li>- Entwicklung neuer Lebensgemeinschaften.</li> </ul> <p>Verbote: Zusätzlich zu den Verboten nach 7.1.1 Aa) bis p) ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>q) Umwandlung der Grünlandflächen und Brachen in Ackerland oder eine andere Nutzungsart;</li> <li>r) das Beseitigen der z. T. abgestorbenen Bäume im Bereich des Regenbogenwäldchens;</li> <li>s) Anlegen von zusätzlichen Wander-, Rad- oder Reitwegen;</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiges Gebiet Nr. 5 näher charakterisiert.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>t) der Betrieb von Motorflugmodellen oder Leichtflugzeugen über dem NSG;</p> <p>u) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubholzarten.</p> <p>Gebote: Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Absperrung des Trampelpfades durch Einzäunen;</p> <p>b) Von der Stadt Herne als Untere Landschaftsbehörde ist in Verbindung mit der LÖLF ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen näher bestimmen soll und der im Rahmen einer Änderung nach § 31 LG Bestandteil dieses Landschaftsplanes wird.</p>	<p>Durch diese Maßnahme wird die besondere Trittempfindlichkeit der nassen Waldgebiete berücksichtigt.</p> <p>Zur Erreichung der Wiederherstellung und Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten sind umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig, die über einen Pflege- und Entwicklungsplan durchgeführt werden sollen. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.</p>
<p>7.1.2.2 Naturschutzgebiet „Langeloh / In der Hemke“</p> <p>Schutzzweck: Die Schutzausweisung des ca. 39,2 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a) und c) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) Nordrhein-Westfalen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Erhalt und zur Entwicklung der Quellbereiche und der Bachläufe des Roßbaches und des Hemker Baches und ihrer Auen;</li> <li>- zur Erhaltung und Wiederherstellung der verschiedenen Feuchtbiotope, wie Röhrichte und Hochstaudenfluren</li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet beinhaltet die in den Grundlagenkarten II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten Biotope Nr. 23 und 24.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher, zum Teil gefährdeter Amphibien-, Insekten- und Vogelarten</li> <li>- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Raumes</li> <li>- zum Erhalt von Böden, die im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind</li> <li>- zum Erhalt des landesweit bedeutenden Geotopes „Quelle südlich des Wendehammers Kray“</li> </ul>	<p>Das sumpfige Quellgebiet wurde in das Geotopkataster des Landes NRW aufgrund seiner wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Begründung aufgenommen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Es handelt sich dabei um geologische Objekte wie z. B. Quellen.</p>
<p>Verbote: Zusätzlich zu den Verboten nach 7.1.1 Aa) bis p) ist untersagt:</p>	<p><b>entfällt</b> Die Verbotliste wurde in die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>q) Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubholzarten;</li> <li>x) Kahlschläge &gt; 0,3 ha in bodenständigen Laubholzbeständen vorzunehmen.</li> </ul>	<p>Ist in das allgemeine Verbot v eingeflossen: Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen und standortgerechten Gehölzen und Kahlschläge über 0,25 ha vorzunehmen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>r) die Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen;</li> </ul>	<p>Ist in das allgemeine Verbot s eingeflossen: Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>s) Hunde frei laufen zu lassen;</li> </ul>	<p>Ist in das allgemeine Verbot d eingeflossen: Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen;</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>t) das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln;</li> </ul>	<p>Ist in das allgemeine Verbot w eingeflossen: Stillgewässer mit Fischen zu besetzen, Fische und Wassergeflügel anzufüttern und zu angeln;</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
u) das Umbrechen von Grünland und Brachen sowie die Umwandlung in Acker oder in eine andere Nutzungsart;	Ist in das allgemeine Verbot u eingeflossen: Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
v) Gewässer zu befahren,	Ist in das allgemeine Verbot q eingeflossen: Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
w) der Betrieb von Motorflugmodellen oder Leichtflugzeugen;	Ist in das allgemeine Verbot t eingeflossen: Einrichtungen für Wasser-, Eis-, Luft- und Motorsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben, mit Fluggeräten einschl. entsprechenden Modellen zu starten oder zu landen oder im Gebiet Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen, Modellboote fahren zu lassen;
Von dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen unter Punkt a) bleibt die Errichtung offener Ansitzleitern für die Jagdausübung unberührt.	Ist in die allgemeine Unberührtheitsklausel a eingeflossen: Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt: - das Errichten von offenen Ansitzleitern;
<p><u>Unberührt</u> vom Verbot k) Bodenbestandteile zu gewinnen, Bohrungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Boden verändernde Maßnahmen vorzunehmen bleibt: Die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe und Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	
<p>Gebote: Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 20 LG sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p>	
a) naturnahe Waldpflege mit Erhaltung von Althölzern, Totholz, Horst- und Höhlenbäumen;	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>b) im Rahmen der naturnahen Waldpflege sind 5 - 10 Bäume des Oberstandes / ha bis zur Zerfallphase zu erhalten;</p> <p>c) Durchführung von Maßnahmen zu Verhinderung des Düngemittel- und Biozideintrages durch Schaffung von Pufferzonen, insbesondere durch Entwicklung eines gestuften Waldmantels zwischen dem Naturschutzgebiet und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen;</p> <p>d) zur Erreichung der Wiederherstellung und Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind Maßnahmen notwendig, die durch den Pflege- und Entwicklungsplan festgesetzt werden. Die Maßnahmen auf Flächen, die nicht im Besitz der öffentlichen Hand sind, sind vor der Umsetzung mit den Grundstückseigentümern abzustimmen und sollen im Rahmen von Kompensationsregelungen, Grundstückskäufen durch die öffentliche Hand, privatrechtlichen Vereinbarungen oder landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Bereich des Naturschutzgebietes liegt eine Trassenvariante der geplanten L 654 n (Ortsumgehung Gerthe). Gemäß gemeinsamen Runderlass des ehemaligen Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des ehemaligen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 ist folgender verpflichtender Hinweis aufzunehmen, dass</p>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Die Trassenvariante der L 654 n (Ortsumgehung Gerthe) ist nicht mehr im Landesstraßenbedarfsplan enthalten.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>a) durch die Festsetzung des Naturschutzgebietes die spätere Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf,</p> <p>b) die Festsetzung mit der Inanspruchnahme der Flächen für das Straßenbauvorhaben selbstständig aufgehoben wird und</p> <p>c) die Straßenbaubehörde zu keinen Ersatzleistungen für die vorübergehende anderweitige Nutzung der für das Straßenvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verpflichtet ist.</p>	<p>Die Konfliktanalyse „Natur und Landschaft“ kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf alle untersuchten Umweltaspekte (Planerische Vorgaben und Nutzungen, Klima und Lufthygiene, Boden, Wasserhaushalt, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung) der Langeloh als sehr wertvoll einzustufen ist und der gesamte westliche Untersuchungsraum eine hohe Konfliktdichte aufweist. Die Gutachter schlugen eine südliche Trassenvariante vor, die z. T. über bestehende Straßen verläuft. Diese wird z. Zt., ebenso wie die weiteren Varianten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie bewertet.</p> <p>Aus diesem Grund unterstreicht der Rat der Stadt Herne seine ablehnende Beschlusslage (Ratsbeschlüsse vom 31.03.1992 und 06.07.1993) zu einer Trassenführung der Umgehungsstraße über Herner Stadtgebiet. Danach gibt es für die Stadt Herne keine umweltverträgliche Führung der Ortsumgehung Gerthe unter Inanspruchnahme von Flächen in Herne.</p>
<p>7.1.2.3 Naturschutzgebiet „Resser Wäldchen“</p> <p>Schutzzweck: Die Schutzausweisung des ca. 28,5 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als wertvoller Laubwaldkomplex mit hoher biologisch-ökologischer Bedeutung;</li> <li>- wegen des Vorkommens seltener Pflanzen- und Tierarten;</li> <li>- wegen seiner ornithologischen Bedeutung;</li> </ul>	<p>von besonderer Bedeutung sind die Stieleichen-Altbestände.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Raumes;</li> <li>- zur Erhaltung und Entwicklung des wertvollen Teiches.</li> </ul>	
<p>Verbote: Zusätzlich zu den Verboten nach 7.1.1. ist untersagt:</p>	<p>Um nach dem geplanten Gebietstausch mit der Stadt Gelsenkirchen eine einheitliche Ver- und Gebotsliste zu erhalten, ist es notwendig, die Verbote q) bis x) in die Festsetzungen für das Naturschutzgebiet aufzunehmen.</p>
<p>q) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Wassersport auszuüben, zu angeln, Eisflächen zu betreten oder zu befahren; unberührt bleibt das Befahren oder Betreten zum Zwecke der Jagd;</p>	<p>Der Begriff „zum Zwecke der Jagd“ beinhaltet die Jagdausübung im weiteren Sinne einschließlich des Jagdschutzes.</p>
<p>r) die Gewässerunterhaltung bei Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli vorzunehmen;</p>	
<p>s) Anlagen für Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten, sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleit-schirmen und Ballonen zu starten oder zu landen, falls der Ort der Landung vorausbestimmbar ist, ferner Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;</p>	
<p>t) Hunde frei laufen zu lassen; Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich des Jagdschutzes;</p>	
<p>u) das Umbrechen von Grünland und Brachen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart, Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen und Mähgut auf der Fläche liegenzulassen oder abzulagern;</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>v) die Erstaufforstung vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen, die Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen und standortgerechten Gehölzen sowie Kahlschläge von über 0,25 ha Größe vorzunehmen;</p> <p>w) das Kälken des Bodens und der Gewässer sowie das Anfüttern von Fischen und Wassergeflügel;</p> <p>x) die Anlage von Wildäckern und die Wildfütterungen; unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz, einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitung.</p> <p>Unberührt von den textlichen Festsetzungen bleiben die kompletten Straßenkörper (dazu gehören auch die Böschungen und Entwässerungseinrichtungen) der B 226 (Dorstener Straße) und der L 630 (Wiedehopfstraße).</p> <p>Für das Naturschutzgebiet gelten folgende ergänzte Verbote f, g, i, j, l, o, p:</p> <p>f) das Lagern, Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen, das Bereitstellen, Anlegen und Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, von Zelt- oder Campingplätzen und anderen Freizeiteinrichtungen;</p> <p>g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu grillen und zu Rauchen;</p>	<p>Vorbereitung bedeutet die Einrichtung von Futterplätzen außerhalb von Notzeiten, um Tiere an die Fütterungen zu gewöhnen.</p> <p>Das Verbrennen von Stroh im Sinne der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung) fällt unter die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.</p>



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>i) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern; unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen;</p> <p>j) Aufschüttungen, Verfüllungen, Flächenversiegelungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen;</p> <p>l) das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen, Bildern, Fahnen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;</p> <p>o) das Lagern oder Ausbringen von Gülle, Klärschlamm, Gärfutter und Düngemittel sowie das Anlegen von Silagemieten;</p> <p>p) Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.</p>	
<p>7.1.2.4 Naturschutzgebiet „Östlicher Teilbereich Hafen Grimberg“</p>	<p><b>Entfällt</b> <b>Die Fläche liegt nach einem Gebietstausch auf Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen</b></p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.1.2.5 Naturschutzgebiet „Bergehalde Pluto-Wilhelm“</p> <p>Schutzzweck: Die Schutzausweisung des ca. 12,3 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Erhalt des gut strukturierten Landschaftskomplexes, von Spontanwäldern, Laubwaldaufforstungen, Gehözüstrukturen, Kleingewässern, Hochstaudenfluren und vegetationsfreien Bereichen;</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung;</li> <li>- wegen des Landschaftsbildes, das durch den Wechsel von Wald, Gehölzen, Brachflächen und Wiesen geprägt ist;</li> <li>- wegen des Vorkommens seltener Pflanzen- und Tierarten.</li> </ul> <p>Unberührt von dem Verbot b bleiben die unter der Festsetzungsnummer 7.7.7.20 aufgeführten Herrichtungs- und Pflegemaßnahmen.</p> <p>Unberührt von dem Verbot e bleibt das Betreten der Flächen 7.5.2.1 und 7.7.7.20.</p>	<p>Von besonderer Bedeutung sind die Hochstaudenfluren mit Anteilen unbewachsenen Bodens.</p>

## 7.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 21 LG

7.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LSG

7.2.2 Besondere Festsetzungen für LSG

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2 Landschaftsschutzgebiete (gem. § 21 LG)</p> <p>7.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.</p> <p>Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche, nicht das gesamte Grundstück) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder</li> <li>c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung</li> </ul> <p>erforderlich ist.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>A Verboten ist insbesondere</p> <p>a) bauliche Anlagen i. S. der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn keine Genehmigung oder vereinfachte Genehmigung oder sonstige behördliche Zulassungen erforderlich sind;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Errichten von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Einfriedungen mit Ausnahme von Stahlmattenzäunen oder anderen Einfriedungen aus gleichem Material im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung;</li> <li>- das Einzäunen des Gebietes oder von Teilen durch die untere Landschaftsbehörde oder Beauftragte der unteren Landschaftsbehörde;</li> <li>- das Errichten von offenen Ansitzleitern;</li> <li>- das Errichten von Wildfütterungen für Notzeiten;</li> <li>- das Errichten von Zaunanlagen und Einfriedungen zur Sicherung von Bauwerken und technischen Anlagen der Entsorgung und Gewässerbewirtschaftung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.</li> </ul>	<p>Zu den baulichen Anlagen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellplätze;</li> <li>- Aufschüttungen und Abgrabungen;</li> <li>- Lager-, Abstell-, Ausstellungs-, Camping- und Zeltplätze;</li> <li>- Sport- oder Spielflächen aller Art;</li> <li>- Landungs-, Boots- und Angelstege;</li> <li>- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote;</li> <li>- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;</li> <li>- Gasbehälter und Treibstofftanks;</li> <li>- Gerüste.</li> </ul>

**Textliche Festsetzungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch, wenn diese innerhalb der Grenzen liegen, die durch den Gebäudebestand eines landwirtschaftlichen Betriebes i. S. § 201 gebildet werden;

Dies gilt nicht für die Neuerrichtung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch, wenn der bestehende landwirtschaftliche Betrieb von seinem Inhaber nicht vollberuflich bewirtschaftet wird und nur einen Umfang hat, der als alleinige Erwerbsquelle nicht ausreicht.

- Vorhaben zur Nutzungsänderung von Gebäuden, wenn sie weiterhin dem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches dienen oder unter den Tatbestand des § 35 Abs. 4 Nr. 1, 4 oder 5 Baugesetzbuch fallen;
  - das Errichten von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und offenen Melkständen für Weidevieh zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sowie Fallen und Jagdhochsitzen, sofern die Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahme im Schutzgebiet gegeben ist, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildlebende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

**Erläuterungen**

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen;
- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- das Durchführen von Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung;
- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- das Durchführen von Maßnahmen zum Funktionserhalt der nicht stillgelegten Schienenwege im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr;

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen zur Altlastensicherung und Unterhaltung von Sicherungssystemen, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li>   <li>- Maßnahmen zur Deponiesicherung und Unterhaltung von Sicherungssystemen, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li>   <p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine <u>Ausnahme</u> von diesem Verbot erteilen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Rückschnitt von Gehölzen, die den Blick von öffentlichen Aussichtspunkten, -türmen und -plätzen versperren.</li> </ul> <p>c) wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Entwicklungsformen (z. B. Puppen, Larven und Eier) sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Fischerei und Jagd einschl. des Jagdschutzes;</li>   <li>- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</li>   <li>- das Freilaufenlassen von Polizei- und Rettungshunden im Einsatz;</li>   <li>- das Durchführen von Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung;</li> </ul> </ul>	<p>Eine Beunruhigung oder Störung kann insbesondere durch Lärmen und Aufsuchen, aber auch durch Fotografieren oder Filmen außerhalb der Wege verursacht werden.</p>



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab vom Vorhabensträger mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</p> <p>- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.</p> <p>d) Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <p>- die ordnungsgemäße Jagd einschließlich des Jagdschutzes und die Jagdhundeausbildung mit Ausnahme der Wasserarbeit;</p> <p>- das Freilaufenlassen von Polizei- und Rettungshunden im Einsatz;</p> <p>- das Freilaufenlassen von Hütehunden i. R. der Wanderschäferei.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine <u>Ausnahme</u> von diesem Verbot erteilen für:</p> <p>- Die Jagdhundeprüfungen und die Jagdhundeausbildung für die Wasserarbeit. Die Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden für bis zu 10 Tage im Jahr für die Zeit von Anfang August bis Anfang Februar von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr (Jagdhundeausbildung) bzw. ganztägig (Jagdhundeprüfung).</p> <p>e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu fahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. abzustellen, zu reiten;</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e Landesforstgesetz gilt dieses Verbot, mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen im Wald <u>auch auf</u> Straßen und festen Wegen.</p>

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit oder Friedhofsnutzung;
  - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;
  - das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschl. des Jagdschutzes;
  - das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen
- f) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen sowie zu lagern;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von i. R. der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten;
- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren i. R. der Wanderschäferei;
- das Aufstellen von eigenen Wohnwagen auf den Hofflächen;
- das zeitweilige Aufstellen von Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- das Aufstellen von Zelten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen für maximal 4 Tage.  
Die Ausnahme kann nur für intensiv ackerbaulich genutzte Flächen (keine Weiden oder Wiesen) erteilt werden und gilt grundsätzlich nur für Veranstaltungen zu Brauchtums- und Traditionszwecken.
- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu grillen und in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen;
- das Feuer machen und/oder das Grillen an dafür eingerichteten und öffentlichen Feuer-/Grillstellen.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- das Abbrennen von Brauchtumsfeuern.

**Textliche Festsetzungen**

Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden für Brauchtumsfeuer, die von eingetragenen Vereinen, Kirchengemeinden oder landwirtschaftlichen Betrieben i. S. § 201 Baugesetzbuch auf eigenen Grundstücken betrieben werden.

Brauchtumsfeuer sind öffentliche Feuer, auch wenn sie auf privaten Grundstücken entfacht werden.

Somit ist jedermann, der Interesse daran bekundet bzw. geeigneten Gehölzschnitt mitbringt, Zutritt zu gewähren.

Es darf ausschließlich raucharmes unbehandeltes Holz, sowie trockene Weihnachtsbäume zum Verbrennen verwendet werden.

Der Gehölzhaufen ist kurz vor dem Entzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit eventuell darin befindliche Tiere nicht geschädigt werden.

Der aufgeschichtete Gehölzhaufen soll eine Höhe von zwei Metern nicht überschreiten.

Die Genehmigung wird vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Forstrecht, Immissionsschutzrecht, Ordnungsrecht) erteilt.

- h) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu zerstören, auch wenn dazu keine Genehmigung notwendig wäre;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Warten und Instandhalten vorhandener Entwässerungsanlagen;
- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe der Richtlinien für den naturnahen Ausbau (sofern aufgrund des Ausbaustandes möglich) und die Unterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;

**Erläuterungen**

Die Beseitigung von Vorflutveränderungen und Vernässungen land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, die durch den umgebenden Bergbau ausgelöst werden oder schon ausgelöst worden sind, sowie die Beseitigung von Staunässe durch Drainage bedürfen wegen der weitreichenden Veränderung des Wasserhaushaltes der Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und des Bergamtes.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- die Absenkung des Grundwassers einschließlich Drainage, wenn ökologisch wertvolle Flächen dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- die Neuanlage von Viehtränken, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- i) Ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das zeitweise Verlegen von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, sofern Bäume bzw. schützenswerter Aufwuchs weder mittel- noch unmittelbar beeinträchtigt werden;
- das Verlegen notwendiger unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen für Gemeinschaftsanlagen auf Friedhöfen, sofern schützenswerter Aufwuchs bzw. Bäume weder mittel- noch unmittelbar beeinträchtigt werden;
- das Durchführen von Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr sowie zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen.

**Textliche Festsetzungen**

- j) Bodenbestandteile zu gewinnen, Bohrungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Verfüllungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Durchführen von Bodeneinschlägen durch die zuständige Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen;
- das Ausbessern von vorhandenen Wirtschaftswegen mit Standort angepasstem Material;
- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vom Vorhabensträger vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung von Gärten und der Friedhofsnutzung;
- das Durchführen von Bohrungen, Bodeneinschlägen und anderen wissenschaftlichen Untersuchungen zur geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, sowie zur Ermittlung schädlicher Bodenverunreinigungen;
- Maßnahmen im Rahmen des Kampfmittelräumdienstes (Suchen und Bergen);

**Erläuterungen**

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- das Verfüllen oder Aufschütten in geringem Umfang aus Gründen der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung;

k) Bodenbestandteile, Stoffe oder Gegenstände (z. B. feste und flüssige Abfallstoffe, Schutt) so zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise so zu entledigen, das der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährdet oder beeinträchtigt werden könnten;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das zeitlich befristete Lagern von Holzstapeln (maximal 1 Jahr) oder Bodenertragserzeugnissen (maximal 1 Monat) i. R. der ordnungsgemäßen Forst- oder Landwirtschaft bzw. des Gartenbaus auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege;

- das Durchführen von Maßnahmen i. R. der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sowie der Unterhaltung von Anlagen der Ver- und Entsorgung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- l) Werbeanlagen, Bilder, Fahnen, mobile Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Errichten und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Orts- oder Verkehrshinweise dienen, Wegemarkierungen oder Warntafeln, Hinweisschilder auf direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern darstellen;
- das notwendige Beschildern im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen.
- das Aufstellen von Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauONW, soweit dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- m) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder -buden aufzustellen oder Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- das zeitweilige Aufstellen von einzelnen Verkaufsständen auf befestigten Flächen oder Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie garten-baulichen Produkten.



**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

n) Straßen, Wege und Plätze aller Art anzulegen oder zu verändern;

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen für:

- das Anlegen oder Verändern von Forstwirtschafts- und Landwirtschaftswegen, notwendigen Straßen und Wegen mit wassergebundener Decke auf Friedhöfen, sofern schützenswerte Grünbestände nicht beeinträchtigt werden.

o) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Befahren des Gewässers und Betreten der Eisfläche zum Zwecke der Jagd;

- die Versorgung kranken und verletzten Wildes sowie die Bergung toten Wildes nach § 22 a Bundesjagdgesetz.

p) Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 28.2. bis 31.7. zu unterhalten;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- die Unterhaltung der Schmutzwasserläufe bis zu ihrer ökologischen Verbesserung.

q) Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>r) Einrichtungen für Wasser-, Eis-, Luft- und Motorsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben, mit Fluggeräten einschl. entsprechenden Modellen zu starten oder zu landen oder im Gebiet Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; Hundesportübungen durchzuführen;</p> <p>s) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;</p> <p>t) Stillgewässer mit Fischen zu besetzen, Fische und Wassergeflügel anzufüttern und zu angeln;</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine <u>Ausnahme</u> von diesem Verbot erteilen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung.</li> </ul> <p>B <u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit nicht die besonderen Festsetzungen unter 7.2.2 ausdrücklich dagegen sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung in bisheriger Art und bisherigem Umfang;</li> <li>b) die von der Stadt Herne als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;</li> <li>c) die zur Gefährdungsabschätzung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen notwendigen Maßnahmen;</li> </ul> <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>d) Maßnahmen zur Abwendung einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Leben von Mensch und Tier, sowie für Wirtschaftsgüter von bedeutendem Wert.</p> <p>e) Funktionssicherung - § 63 BNatSchG</p> <p>Bei Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,</li> <li>2. des Bundesgrenzschutzes,</li> <li>3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,</li> <li>4. der See- und Binnenschifffahrt,</li> <li>5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,</li> <li>6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder</li> <li>7. der Fernmeldeversorgung</li> </ol> <p>dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine abweichende Regelung treffen.</p>

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen****C Befreiungen**

Von den Verboten kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.  
Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Herne oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

**D** Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 7.1.1 Aa) bis t) und zusätzlichen Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete</p> <p>7.2.2.1 Emsring</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 3,3 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG.</p> <p>7.2.2.2 Grünzug östlich Friedrich der Große / Storchenwiese</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 7 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wegen seiner botanischen, ornithologischen und zoologischen Bedeutung;</li><li>- zur Erhalt und Förderung der wertvollen Feucht- und Naßbrachen mit ihrem charakteristischen Bestand an Pflanzen und Tieren.</li></ul> <p>Gebote: Zur Erreichung der Schutzzwecke ist insbesondere erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Grünland und Brachen zu erhalten;</li><li>b) die Flächen in regelmäßigem Turnus von Gehölzen frei zustellen;</li><li>c) die Gewässerunterhaltung außerhalb der Vegetationsperiode (01.04. – 31.07.) zu betreiben.</li></ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 1 näher charakterisiert.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.3 Wasserrückhaltebecken Landwehrbach</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 15,9 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Refugialraum mit botanischer und ornithologischer Bedeutung.</li> </ul> <p>7.2.2.4 Voßnacken -Bereich Nord-</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 15,0 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Refugialraum mit zoologischer und ornithologischer Bedeutung.</li> </ul> <p>Gebot: Zur Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und zur Erreichung des Schutzzweckes des Gebietes ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) Von der Stadt Herne als Untere Landschaftsbehörde ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, der die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen näher bestimmen soll und Bestandteil dieses Landschaftsplanes wird.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 2 näher charakterisiert.</p> <p>Bei der Aufschüttung der Flächen mit Bergematerial wurden schutzwürdige Biotope vernichtet. Im Rahmen der betriebsplanmäßigen Abschlussgestaltung sind für diesen Eingriff entsprechende Ersatzflächen angelegt worden.</p> <p>Durch den Pflege- und Entwicklungsplan soll gewährleistet werden, dass sich das Gebiet zu einem wertvollen Biotop entwickeln kann und entsprechend der Zielrichtung gepflegt wird.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.5 Berkelstraße</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 17,9 ha großen Gebiete erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere</p> <p>- als Refugialraum mit zoologischer und ornithologische Bedeutung.</p> <p>Gebote:</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Sicherung und Pflege der Hecke auf dem ehemaligen Bahndamm durch abschnittsweise, in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde innerhalb von 15 Jahren durchzuführendes Auf-den-Stock-setzen;</p> <p>b) Sicherung und Pflege der Ufervegetation entlang des Börniger Baches durch Beschränkung der Gewässerunterhaltung auf den Zeitraum 01.08. - 31.03.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet ist z. T. in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 3 näher charakterisiert.</p>

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

## 7.2.2.6 Voßnacken -Bereich West-

## Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 18,8 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere

- als sog. Pufferzone für das unter 7.1.2.1 genannte Naturschutzgebiet.

## Gebot:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes ist die gesamte Fläche im Pflege- und Entwicklungsplan unter 7.1.2.1 planerisch zu erfassen.

## Insbesondere sind festzusetzen:

- a) Anlage naturnaher Lebensräume;
- b) Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen.

## 7.2.2.7 Voßnacken -Bereich Ost-

## Schutzzweck:

Die Festsetzung des ca. 5,3 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere

- als sog. Pufferzone für das unter 7.1.2.1 genannte Naturschutzgebiet.

## Gebote:

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes ist die gesamte Fläche im Pflege- und Entwicklungsplan unter 7.1.2.1 planerisch zu erfassen.

## Insbesondere sind festzusetzen:

- a) Anlage naturnaher Lebensräume;
- b) Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen.



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.8 Waldbereich nördlich der Zeche Teutoburgia</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 14,4 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG.</p> <p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Durchforsten des Waldgebietes;</p> <p>b) Beseitigung der wilden Müllablagerungen im gesamten Waldbereich.</p>	<p>Die Durchforstung dient der Bestandspflege (gestufter Waldaufbau, Waldrandentwicklung).</p>
<p>7.2.2.9 Wiedehopfstraße</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 3,9 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner botanischen Bedeutung;</li> <li>- wegen des Vorkommens von gefährdeten Tierarten;</li> <li>- zum Erhalt der offenen Wasserfläche, der Amphibienlaichgewässer sowie der nassen und trockenen Brachen und Ruderalfluren;</li> <li>- zum Erhalt der Lebensräume für z. T. seltene Vogelarten.</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet den in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotop Nr. 5.</p> <p>Das Betriebsgelände der Emschergenossenschaft ist von den Festsetzungen nicht betroffen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes ist insbesondere erforderlich: a) Grünland und Brachen zu erhalten; b) Nassbrachen und Ruderalfluren spätestens nach 5 Jahren von Gehölzen freizustellen.</p> <p>7.2.2.10 Resser Wäldchen</p> <p>7.2.2.11 "An der Linde"</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 34 ha großen Gebietes erfolgt gem § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner ornithologischen, botanischen und zoologischen Bedeutung;</li> <li>- zum Erhalt und Förderung zahlreicher Lebensgemeinschaften, vor allem Ruderalfluren und Kleingewässer mit ihrem spezifischen Inventar an Pflanzen und Tieren, insbesondere der Lebensstätten für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</li> </ul> <p>Verbote: Zusätzlich zu den Verboten nach 7.2.1 Aa) bis 1) ist untersagt</p> <p>m) Schaffung zusätzlicher Freizeiteinrichtungen.</p>	<p><b>Entfällt</b> Der größte Teil des Landschaftsschutzgebietes geht in das Naturschutzgebiet 7.1.1.3 über. Der Rest wird aus dem Landschaftsschutz herausgenommen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet den in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotop Nr. 10.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Fläche ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) Entfernen von Gerümpel aus den Kleingewässern;</p> <p>b) Freistellung der Ruderalfluren von Gehölzuferwuchs in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach 5 Jahren.</p> <p>7.2.2.12 Bereich westlich „Auf'm Kolm“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 23,1 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung;</li> <li>- als Teilbereich eines entwicklungsfähigen Feuchtbiotopes.</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet die in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotope Nr. 12 und 13.</p>
<p>7.2.2.13 Holthausen - Sodinger Volkspark - Langeloh</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 278 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner ornithologischen, botanischen und zoologischen Bedeutung;</li> <li>- zum Erhalt des gut strukturierten Landschaftskomplexes, von Bachtälern mit abschnittsweise naturnahen Bachverläufen, Grünlandbereichen mit Gehölzgruppen, Kopfbäumen und naturnahen Laubwaldbeständen.</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet die in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotope Nr. 20, 21 und 22.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Verbote: Zusätzlich zu den Verboten nach 7.2.1 Aa) bis I) ist untersagt:</p> <p>m) Ableiten von Abwässern aus den anliegenden Häusern in den Bach.</p> <p>Gebote: Zur Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und zur Erreichung des Schutzzweckes des Gebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) naturnahe Gestaltung des Langeloh-Baches;</p> <p>b) Erhaltung von Grünland;</p> <p>c) Erhaltung einzelner Gehölze oder Baumgruppen bei der Nutzung der Wälder;</p> <p>d) Unterhaltung der Gewässer außerhalb der Vegetationsperiode (01.04. – 31.07.).</p> <p>7.2.2.14 Ostbachtal</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 50,3 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen zahlreicher alter Baumbestände,</li> <li>- wegen seiner ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung,</li> <li>- wegen der weit in den innerstädtischen Bereich hineinreichenden Feld- und Wiesenflur.</li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet das in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierte schutzwürdige Biotop Nr. 16.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Erhaltung einzelner Gehölze oder Baumgruppen bei der Nutzung der Wälder.</p> <p>7.2.2.15 Düngelbruch</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 77,0 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner ornithologischen, vegetationskundlichen und landschaftlichen Bedeutung;</li> <li>- zum Erhalt des artenreichen Feldgehölzes mit Laubgehölzen und seinem Bestand an Pflanzen und Tieren.</li> </ul> <p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Fläche ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) Anlage eines Kleingewässers als Amphibienhabitat auf dem Gelände des Kommunalverbandes Ruhrgebiet nördlich des Waldes an der Constantinstraße.</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet die in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotope Nr. 15 und 16.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.16 Gysenberger Wald / Constantin X</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 95,7 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seines z. T. alten Laubwaldbestandes mit hoher ökologischer Bedeutung;</li> <li>- wegen des Vorkommens eines sehr imposanten, z. T. geschlossenen, vorwiegend baumartigen Hülsenbestandes (<i>Ilex aquifolium</i>) von ca. 8 ha Größe;</li> <li>- wegen des Vorkommens eines geschlossenen, baumartigen Hülsenbestandes von ca. 1 ha Größe;</li> <li>- wegen seiner zoologischen und ornithologischen Bedeutung;</li> <li>- wegen des Vorkommens von gefährdeten Tierarten.</li> </ul> <p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sicherung der vorhandenen Quellen;</li> <li>b) naturnahe Gestaltung der vorhandenen Bachläufe;</li> <li>c) Erhalt einzelner Gehölze und Baumgruppen bei der Nutzung der Wälder.</li> </ol>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet den in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotop Nr. 19.</p> <p>Dieses Teilstück breitet sich im Südwesten des Gysenberger Waldes unter einem etwa 100-jährigem Eichenbestand aus und bedeckt mit seinen Ausläufern das im nördlichen Bereich befindliche Grabhügelfeld.</p> <p>Dieses Teilstück breitet sich ca. 250 ha westlich am Südrand des Gysenberger Waldes unter einem lichten, etwa 220 Jahre alten Buchenaltholzbestand aus.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.17 Röhlinghausen</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 35,7 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wegen seiner botanischen, ornithologischen und zoologischen Bedeutung;</li><li>- wegen des Vorkommens von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</li></ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet den in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht näher charakterisierten schutzwürdigen Biotop Nr. 26.</p>
<p>7.2.2.18 Horsthausen</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung des ca. 70,2 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zum Erhalt und zur Entwicklung der reich strukturierten Ruderalfluren,</li><li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung,</li><li>- wegen des Landschaftsbildes, das durch den Wechsel von Wald, Gehölzgruppen, Ruderalfluren und Gewässern geprägt wird,</li><li>- aufgrund seiner Vernetzungsfunktion im regionalen Grünzug E.</li></ul> <p>Gebot:</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes ist folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen.</li></ul>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.19 „Wäldchen an der Vödestraße“</p> <p>Schutzzweck: Die Schutzausweisung des ca. 4,5 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zum Erhalt des ökologisch wertvollen Laubwaldkomplexes (Buchenhochwald, Erlenwald, neu angepflanzter Eichenwald),</li><li>- zur Erhaltung des Landschaftsbildes, das sich stadtüberschreitend durch Bergkuppen, den häufigen Wechsel zwischen Wald und Feldflur sowie Gehölzstreifen auszeichnet,</li><li>- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Bodens.</li></ul> <p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Gebietes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) naturnahe Waldpflege mit Erhaltung von Althölzern und Totholz.</li><li>b) der Straßenabschnitt zwischen der Einmündung Vödestraße – Obere Vödestraße und der Wohnbebauung ist auf einer Fläche von 295 m<sup>2</sup> entsprechend dem Handlungskonzept zur Entsiegelung von Flächen der Stadt Herne zu entsiegeln und mit Straucharten des Waldsaumes zu bepflanzen.</li><li>c) auf der Böschung südlich der zu entsiegelnden Fläche (s. Gebot b) ist der Bestand an <i>Reynoutria japonica</i> (Japanischer Staudenknöterich) zu entfernen. Anschließend ist die Böschung mit Straucharten des Waldsaumes zu bepflanzen.</li></ol>	



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p data-bbox="159 229 1037 296">7.2.2.20 Landschaftsschutzgebiet südlich Holsterhauser Straße / Stadtgrenze Bochum</p> <p data-bbox="159 331 344 363">Schutzzweck:</p> <p data-bbox="159 367 1077 434">Die Festsetzung des ca. 20,8 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und b) LG, insbesondere</p> <ul data-bbox="159 469 1099 842" style="list-style-type: none"><li>- als Refugialraum mit zoologischer Bedeutung,</li><li>- aufgrund der Vielfalt der Landschaftsstrukturen,</li><li>- aufgrund seiner Vernetzungsfunktion, die bis in den Innenstadtbereich von Herne reicht,</li><li>- zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Wäldchens an der Holsterhauser Straße,</li><li>- zum Erhalt und zur Entwicklung der Hochstaudenfluren.</li></ul> <p data-bbox="159 877 1093 976"><u>Unberührt</u> von den allgemeinen Verboten unter 7.2.1 bleiben die für die Sicherung der ehemaligen Deponie an der Südstraße notwendigen Maßnahmen.</p>	<p data-bbox="1160 877 1951 909">Einzelheiten regelt der Sicherungs- und Rekultivierungsplan.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.21 Landschaftspark um die Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 18,6 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) und c) LG.</p> <p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anlage naturnaher Lebensräume;</li> <li>b) Anpflanzung bodenständiger Gehölze;</li> <li>c) Erhaltung von typischen Strukturen der Industriebrachen (temporäre Kleingewässer, Initialstadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) in ausreichend großen Flächen durch entsprechende Pflegemaßnahmen.</li> </ul> <p>Einzelheiten regeln die noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bauvorhaben „Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“, Erweiterung des Gewerbegebietes Gewerkenstraße und Mischgebiet Castroper Straße.</p>	<p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.</p> <p>Dadurch können in dem geplanten Landschaftspark typische „Ruhrgebietsbiotope“ erhalten und der Bevölkerung nahegebracht werden.</p> <p>Durch die landschaftspflegerische Begleitplanung soll gewährleistet werden, dass sich das Gebiet zu einem ökologisch wertvollen Biotop entwickeln kann und entsprechend der Zielrichtung gepflegt wird.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.22 Landschaftspark Pluto V</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 15,6 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Wiederherstellung einer naturnahen Landschaft</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung</li> <li>- aufgrund seiner Vernetzungsfunktion im Grünzug D.</li> </ul> <p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes ist für die gesamte Fläche ein Gestaltungsplan aufzustellen.</p> <p>Dort sind insbesondere festzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anlage naturnaher Lebensräume</li> <li>b) Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen</li> <li>c) Anlage von Kleingewässern</li> </ol>	<p>Einzelheiten regelt die Ausführungsplanung zum landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren „Neubau der L 639 – Florastraße“ und der Gestaltungsplan für den südlichen Teilbereich der Fläche. Beide Pläne sind aufeinander abzustimmen.</p>
<p>7.2.2.23 „Landschaftspark Königsgrube“</p> <p>Schutzzweck: Die Schutzausweisung des ca. 15,7 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Erhalt des gut strukturierten Landschaftskomplexes, von Spontanwäldern, Laubwaldaufforstungen, Gehölzstrukturen und Brachflächen</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung;</li> <li>- wegen des Landschaftsbildes, das durch den Wechsel von Wald, Gehölzen, Brachflächen und Wiesen geprägt ist.</li> </ul>	<p>von besonderer Bedeutung sind die Stieleichen-Altbestände.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.24 „Landschaftsschutzgebiet „Thyssenhalde“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 22,0 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem mit den benachbarten Bergehalden Pluto-Wilhelm und Unser-Fritz I/IV;</li> <li>- wegen seiner zoologischen und botanischen Vielfalt;</li> <li>- wegen des Vorkommens gefährdeter Tierarten;</li> <li>- aufgrund seiner Vernetzungsfunktion im regionalen Grünzug D.</li> </ul> <p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des wesentlichen Charakters des Gebietes sind nach der Altlastensicherung insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anlage naturnaher Lebensräume;</li> <li>b) Anpflanzung bodenständiger Gehölze.</li> </ul> <p>Genauere Einzelheiten regelt der noch zu erstellende Rekultivierungsplan.</p>	<p>Bei der Ausgestaltung als Landschaftspark muss vorrangig die Sicherheit Erholungssuchender vor Gefährdungen durch Gichtgasschlämme oder deren Auswaschungen gewährleistet werden.</p> <p>Bis zur Durchführung der Maßnahmen zur Sicherung der Altlasten ist die Fläche in ihrer jetzigen Struktur zu erhalten. Danach ist sie so zu gestalten, dass eine möglichst vielfältige Landschaftsstruktur entsteht.</p> <p>Da durch die Sicherungsmaßnahmen große Teile des Waldes beansprucht werden, sind gemäß Forstgesetz bei der Rekultivierung wesentliche Teile der Fläche als Waldfläche wiederherzustellen bzw. zu erhalten.</p> <p>Einzelheiten werden im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Sicherung und Rekultivierung der Thyssenhalde geregelt.</p>

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Zusätzlich zu den Unberührtheitsklauseln gemäß 7.2.1 a) bis i) gilt folgendes:

- j) Unberührt von den textlichen Festsetzungen b, c, e, h, i und j bleibt der komplette Straßenkörper der A 42 (dazu gehören auch die Straßenseitenflächen, Böschungen und Entwässerungseinrichtungen) für:
- die Entnahme sowie den Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Durchführen von Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung;
  - das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;
  - das Warten und Instandhalten vorhandener Entwässerungsanlagen;
  - das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.2.2.25 Landschaftsschutzgebiet „Bergehalde der ehemaligen Zeche Unser Fritz I/IV“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 3,6 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 21 a) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wegen seiner Bedeutung im Biotopverbundsystem mit den benachbarten Bergehalden Pluto-Wilhelm und Thyssenhalde;</li><li>- aufgrund seiner Vernetzungsfunktion im regionalen Grünzug D.</li></ul> <p>Zusätzlich zu den Unberührtheitsklauseln gemäß 7.2.1 a) bis i) gilt folgendes:</p> <p>j) Unberührt von den textlichen Festsetzungen b, c, e, h, i und j bleibt der komplette Straßenkörper der A 42 (dazu gehören auch die Straßenseitenflächen, Böschungen und Entwässerungseinrichtungen) für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Entnahme sowie den Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;</li><li>- das Durchführen von Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung;</li><li>- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;</li><li>- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;</li></ul>	

**Textliche Festsetzungen**

- das Warten und Instandhalten vorhandener Entwässerungsanlagen;
- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

**Erläuterungen**

7.3 Naturdenkmale gem. § 22 LG

7.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle ND

7.3.2 Besondere Festsetzungen für ND



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.3 Naturdenkmale (gem. § 22 LG)</p> <p>7.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale</p> <p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten</p> <p>A Verboten ist insbesondere</p> <p>a) das Naturdenkmal zu entfernen oder zu beschädigen oder Teile davon abzutrennen;</p> <p>b) das Naturdenkmal durch Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;</p> <p>c) den Boden im Traufbereich sowie in einer Entfernung von weniger als 1,50 m vom Traufbereich von Bäumen zu befestigen oder verfestigen, z.B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder durch sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke;</p> <p>d) den Boden im Bereich unter der Baumkrone zu bewegen;</p> <p>e) im Schutzbereich Biozide, Düngemittel oder Streusalz aufzubringen oder zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;</p>	<p>Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen oder das Erscheinungsbild zu beeinflussen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>f) bauliche Anlagen i. S. der Bauordnung NRW im Schutzbereich zu errichten, anzubringen oder zu befestigen;</p> <p>g) Verkaufsbuden, -stände, -wagen, Warenautomaten, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;</p> <p>h) im Bereich des Naturdenkmals Feuer zu machen oder zu grillen;</p> <p>i) Ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern;</p> <p>j) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ausschachtungen im Bereich des Naturdenkmals vorzunehmen oder die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>k) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise so zu entledigen, das das Erscheinungsbild oder der Fortbestand des Naturdenkmals gefährdet oder beeinträchtigt werden kann;</p> <p>l) Werbeanlagen, Bilder, Fahnen, mobile Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu ändern, sofern sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>m) Geologische Aufschlüsse zu entfernen, zu beschädigen oder die äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören;</p> <p>n) Findlinge zu entfernen, zu beschädigen, ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>B Unberührt bleiben, soweit nicht die besonderen Festsetzungen unter 7.3.2 ausdrücklich dagegen sprechen:</p> <p>a) die von der Stadt Herne als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung;</p> <p>Das Entfernen von Naturdenkmälern aus den vorgenannten Gründen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herne als Untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, die unbedingt notwendig sind, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne von § 228 BGB) abzuwehren.</p> <p>Die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.</p> <p>b) die zur Gefährdungsabschätzung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen notwendigen Maßnahmen;</p>	<p>Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

c) Funktionssicherung - § 63 BNatSchG

Bei Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- und Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>C Von den Verboten nach 7.3.1 Aa) bis n) kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Herne oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>D Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 7.1.1 Aa) bis n) und zusätzlichen Verboten zuwiderhandelt.</p> <p>Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können gemäß § 71 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.3.2 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	
7.3.2.1 1 Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Es handelt sich um eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 75 cm, ca. 30 m südlich der Hafenböschung im Wäldchen „Unser Fritz“. Die Festsetzung dient der Erhaltung eines Landschaftsbestandteiles, der wegen seiner Schönheit und Eigenart von Bedeutung ist. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 4.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.	
7.3.2.2 1 Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Es handelt sich um eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 60 cm, ca. 50 m südlich der Hafenböschung im Wäldchen „Unser Fritz“. Die Festsetzung dient der Erhaltung eines Landschaftsbestandteiles, das wegen seiner Schönheit und Eigenart von Bedeutung ist. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 6.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.	
7.3.2.3 1 Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Es handelt sich um eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 70 cm, ca. 60 m südlich der Hafenböschung im Wäldchen „Unser Fritz“.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.	Die Festsetzung dient der Erhaltung eines Landschaftsbestandteiles, das wegen seiner Schönheit und Eigenart von Bedeutung ist. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 5.
7.3.2.4 1 Buche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Es handelt sich um eine Buche mit einem hohen Wurzelansatz und einem Stammdurchmesser von 100 cm, nördlich des Weges am Eingangsbereich zur Kleingartenanlage „Herner Mark“. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 19.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.3.2.5 1 Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)</p>	<p>Es handelt sich um eine Rosskastanie mit einem Stammdurchmesser von 130 cm, links hinter der Mauer an der Toreinfahrt zum ehemaligen Gehöft „Auf dem Stennert“.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftsbestandteiles, das aufgrund seiner Schönheit und Eigenart von Bedeutung ist.</p> <p>Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 18.</p>
<p>7.3.2.6 1 Linde (<i>Tilia cordata</i>)</p>	<p>Es handelt sich um eine 6-stämmige Linde mit einer ausgeprägten Kronenform, die links des Hauptweges zum Südfriedhof an der Wiescherstraße steht.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftsbestandteiles, das sich durch Seltenheit, Schönheit und Eigenart auszeichnet.</p> <p>Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 17.</p>
<p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.</p>	
<p>7.3.2.7 1 Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)</p>	<p>Es handelt sich um eine Buche mit einem Stammdurchmesser von 100 cm auf einer Wiese südlich der Zufahrt zu dem Gehöft an der Oestrichstraße.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteiles, das sich durch besondere Schönheit auszeichnet.</p> <p>Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 22.</p>
<p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.</p>	
<p>7.3.2.8 1 Linde (<i>Tilia cordata</i>)</p>	<p>Es handelt sich um eine Linde mit einem Stammdurchmesser von 65 cm, im Volkspark Röhlinghausen, ca.20 m südwestlich des Hauses Barbarastraße 38.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung eines belebenden Landschaftsbestandteiles, das sich durch seine Schönheit auszeichnet.</p> <p>Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 7.</p>
<p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.3.2.9, 7.3.2.10, 7.3.2.11    3 Sommerlinden (<i>Tilia platyphyllos</i>)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.</p>	<p>Es handelt sich um 3 Sommerlinden mit einem Stammdurchmesser von ca. 65 cm entlang des Haupteinganges zum Sportplatz im Volkspark Röhlinghausen.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung belebender Landschaftsbestandteile, die sich durch besondere Schönheit auszeichnen. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 11.</p>
<p>7.3.2.12, 7.3.2.13        2 Sommerlinden (<i>Tilia platyphyllos</i>)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des Naturdenkmales sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellen einer Baumscheibe an beiden Bäumen zur Sicherung vor weiterer Bodenverdichtung;</li> <li>- Entfernen abgestorbener trockener Teile der Bäume und Nachschneiden der Aststümpfe von abgebrochenen Baumteilen.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um 2 Sommerlinden mit je einem Stammdurchmesser von 65 cm am Haupteingang des Volkshauses in Röhlinghausen.</p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung belebender Landschaftsbestandteile, die sich durch besondere Schönheit auszeichnen. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 9 + 10.</p>
<p>7.3.2.14    1 Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 22 b) LG.</p>	<p>Es handelt sich um 1 Buche mit einem Stammumfang von über 3 m am Waldsaum östlich des Forsthauses Gysenberg.</p>



7.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 23 LG

7.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle LB

7.4.2 Besondere Festsetzungen für LB

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (gem. § 23 LG)</p> <p>7.4.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.</p> <p>A Verboten ist insbesondere:</p> <p>a) den geschützten Landschaftsbestandteil ganz oder in Teilen zu entfernen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder ihn auf andere Weise in seinem Wachstum, seinem Weiterbestand oder seiner Funktion zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</li> <li>- das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;</li> </ul> <p>b) Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p>	<p>Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;  b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder  c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.</p> <p>Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.</p>

**Textliche Festsetzungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen;
- die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe der Richtlinien für den naturnahen Ausbau (sofern aufgrund des Ausbauzustandes möglich) und die Unterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;
- c) den Boden im Traufbereich von geschützten Bäumen sowie in einer Entfernung von weniger als 1,50m vom Traufbereich der Bäume zu befestigen oder verfestigen, z. B. durch ständiges Befahren, Asphaltieren, Betonieren oder durch sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.
- d) bauliche Anlagen i. S. der Bauordnung NRW zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn keine Genehmigung, Anzeige oder sonstige behördliche Zulassung erforderlich ist;

**Erläuterungen**

Zu den baulichen Anlagen zählen unter anderem:

- Stellplätze;
- Aufschüttungen und Abgrabungen;
- Lager-, Abstell-, Ausstellungs-, Camping- und Zeltplätze;
- Sport- oder Spielflächen aller Art;
- Landungs-, Boots- und Angelstege;
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote;
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- Gasbehälter und Treibstofftanks;
- Gewächshäuser;
- Gerüste.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Errichten von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie Einfriedungen mit Ausnahme von Stahlmattenzäunen oder anderen Einfriedungen aus gleichem Material im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen Nutzung;
  - das Einzäunen des Gebietes oder von Teilen durch die untere Landschaftsbehörde oder Beauftragte der unteren Landschaftsbehörde;
  - das Errichten von offenen Ansitzleitern;
  - das Errichten von Zaunanlagen und Einfriedungen zur Sicherung von Bauwerken und technischen Anlagen der Entsorgung und Gewässerbewirtschaftung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.
- e) wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Entwicklungsformen (z. B. Puppen, Larven und Eier) sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen und Aufsuchen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- die ordnungsgemäße Fischerei und Jagd einschl. des Jagdschutzes;
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab vom Vorhabensträger mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Grünlandpflege, soweit sie vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.

f) Hunde unangeleint und außerhalb der Wege laufen zu lassen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- die ordnungsgemäße Jagd einschließlich des Jagdschutzes;
- das Freilaufenlassen von Polizei- und Rettungshunden im Einsatz;
- das Freilaufenlassen von Hütehunden i. R. der Wanderschäferei.

g) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu fahren, Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, Pferdetransporter, Baugeräte etc. abzustellen, zu reiten;

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen;
  - das Betreten des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
  - das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschl. des Jagdschutzes;
  - das Reiten auf dafür gekennzeichneten Wegen.
- h) Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen sowie zu lagern;
- i) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu grillen und in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen;
- j) Ober- und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Durchführen von Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr sowie zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Versorgungsleitungen und -einrichtungen.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

- k) Bodenbestandteile zu gewinnen, Ausschachtungen, Sprengungen, Verfüllungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Durchführen von Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vom Vorhabensträger vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
  - das Durchführen von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
  - das Durchführen von Bohrungen, Bodeneinschlägen und anderen wissenschaftlichen Untersuchungen zur geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme, sowie zur Ermittlung schädlicher Bodenverunreinigungen;
  - Maßnahmen im Rahmen des Kampfmittelräumdienstes (Suchen und Bergen);
- l) Bodenbestandteile, Stoffe oder Gegenstände (z. B. feste und flüssige Abfallstoffe, Schutt) so zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise so zu entledigen, das der Natur-haushalt oder das Landschaftsbild gefährdet oder beeinträchtigt werden könnten;

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Durchführen von Maßnahmen i. R. der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit die Maßnahmen vom Vorhabensträger vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden.
- m) Werbeanlagen, Bilder, Fahnen, mobile Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Errichten und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden oder deren Beauftragte, soweit sie ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- das notwendige Beschildern im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen.
- n) Verkaufsbuden, -stände oder -wagen aufzustellen oder Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;
- o) Düngemittel einschl. Kalk, Gülle, Klärschlamm und Gärfutter zu lagern, auszubringen, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder Grundwasser einzuleiten oder sich in anderer Weise zu entledigen; Biozide anzuwenden und zu lagern;



**Textliche Festsetzungen**

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- die Kalkung gegen neuartige Waldschäden, wenn dies aufgrund der erfolgten Bodenproben erforderlich ist.
- p) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

Unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nicht anders festgesetzt:

- das Befahren des Gewässers und Betreten der Eisfläche zum Zwecke der Jagd;
- die Versorgung kranken und verletzten Wildes sowie die Bergung toten Wildes nach § 22 a Bundesjagdgesetz.
- q) Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 28.2. bis 31.7. zu unterhalten;
- r) Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
- s) Einrichtungen für Wasser-, Eis-, Luft- und Motorsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben, mit Fluggeräten einschl. entsprechenden Modellen zu starten oder zu landen oder im Gebiet Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen;
- t) Stillgewässer mit Fischen zu besetzen, Fische und Wassergeflügel anzufüttern und zu angeln;

**Erläuterungen**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine <u>Ausnahme</u> von dem Verbot erteilen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen im Rahmen der Hegepflicht nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung.</li> </ul> <p>B Unberührt bleiben, soweit nicht die besonderen Festsetzungen unter 7.4.2 ausdrücklich dagegen sprechen:</p> <p>a) die von der Stadt Herne als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung;</p> <p>Das Entfernen von geschützten Landschaftsbestandteilen oder Teilen von geschützten Landschaftsbestandteilen aus den vorgenannten Gründen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Herne als untere Landschaftsbehörde, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen handelt, die unbedingt notwendig sind, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr (Notstand im Sinne von § 228 BGB) abzuwehren. Die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.</p> <p>b) die zur Gefährdungsabschätzung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und schädlichen Bodenveränderungen notwendigen Maßnahmen;</p>	<p>Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>Die Maßnahmen sind vor Beginn mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

## c) Funktionssicherung - § 63 BNatSchG

Bei Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- und Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

C Von den Verboten nach 7.4.1 Aa) bis t) kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

**Textliche Festsetzungen****Erläuterungen**

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Herne oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist abweichend von § 69 (1) LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

D Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Punkt 7.4.1 Aa) bis t) und zusätzlichen Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.4.2 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	
7.4.2.1 Waldfläche	Es handelt sich um ein ca. 2 ha großes Laubwäldchen, bestehend aus Buchen und Eichen. Es befindet sich südöstlich der Pöppinghauser Straße, nördlich der Staatswerft Herne.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG, insbesondere:  - Zum Erhalt des naturnahen Buchen-Eichen-Waldes.	Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen.
Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes werden ausdrücklich festgesetzt:	
a) Verwendung ausschließlich bodenständiger Gehölzarten bei Wiederaufforstung;	
b) Kein Kahlschlag über eine Flächengröße von 0,3 ha.	
7.4.2.2 Baumgruppe und Allee aus Stieleichen (Quercus robur)	Es handelt sich um einen Eichenbestand aus ca. 30 Bäumen mit einem Stammdurchmesser zwischen 30-70 cm. Die Eichen stehen auf der Grünfläche (Sportanlage) westlich der Horsthauser Straße, gegenüber der Zietenstraße.
Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG.	Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 16.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.4.2.3 24 Ahorn / 1 Linde</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG.</p>	<p>Es handelt sich um eine Baumreihe aus 24 Ahorn mit einem Stammumfang zwischen 50 - 60 cm und 1 Linde mit ca. 90 cm Stammumfang. Sie stehen südlich der Südschleuse und nördlich der Kleingarten-anlage „Holper Heide“.</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 14.</p>
<p>7.4.2.4 Kastanienallee</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG (vgl. 7.7.6.2).</p>	<p>Es handelt sich um eine Kastanienallee aus 43 Roßkastanien. Sie steht von der Verlängerung des Hoverskamp parallel zur Kleingartenanlage „Holper Heide“. Durch Anpflanzung von 10 Bäumen wurde die lückige Allee geschlossen (vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 14).</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen. Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 15.</p>
<p>7.4.2.5 Baumbestand mit älteren Roteichen (<i>Quercus rubra</i>) und Buchen (<i>Fagus sylvatica</i>)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 0,7 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 23 a) und b) LG.</p>	<p>Es handelt sich um ein ca. 0,7 ha großes Mischwaldgebiet mit Roteichen und Buchen im Bereich zwischen Rhein-Herne-Kanal und Unser-Fritz-Straße.</p> <p>Das Gebiet ist in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht als ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 6 näher charakterisiert. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteiles.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.4.2.6 Mit Laubmischwald bewachsene Halde</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung der ca. 2,4 ha großen Halde erfolgt gem. § 23 a) und b) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der botanischen und zoologischen Bedeutung.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine ca. 2,4 ha große bewachsene Abraumhalde südlich des Rhein-Herne-Kanals und westlich der Zeche „Unser Fritz, Schacht V“. Das Gebiet ist in der Grundlagenkarte II b und im Erläuterungsbericht als ökologisch wertvolles Gebiet Nr. 7 näher charakterisiert.</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteiles.</p>
<p>7.4.2.7 1 Amerikanische Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG.</p>	<p>Es handelt sich um eine mehrstämmige Amerikanische Roteiche mit einem Stammdurchmesser von 90 cm an der Ecke Barbarastraße / Am alten Hof im Volkspark Röhlinghausen.</p> <p>Die Schutzausweisung dient dem Erhalt eines belebenden Landschaftselementes.</p> <p>Vgl. 5.2 Erhebungsbogen schutzwürdiger Objekte, Blatt 8.</p>

**Textliche Festsetzungen**

7.4.2.8 Tümpel auf einer Brachfläche

**Erläuterungen**Entfällt  
Der Schutzgrund liegt nicht mehr vor.



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.4.2.9 Feuchtbereich und Teich in der Storchenwiese</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 2 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 21 a) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner botanischen, ornithologischen Bedeutung;</li> <li>- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem stark durch benachbarte Nutzungen beeinträchtigten Raum.</li> </ul> <p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere folgende Maßnahme durchzuführen:</p> <p>a) aufkommender Gehölzbewuchs ist in regelmäßigen Abständen zu entfernen.</p>	<p>Es handelt sich um eine ca. 2 ha große Feuchtbrache mit Teich ostwärts der ehemaligen Zeche Friedrich der Große an der Grenze zu Castrop-Rauxel.</p>
<p>7.4.2.10 Hecke zwischen dem Rückhaltebecken Landwehrbach und der A 42 (Emscherschnellweg)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung der ca. 5 m breiten und 500 m langen Hecke erfolgt gem. § 23 a) und b) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen seiner ornithologischen Bedeutung.</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine Hecke auf der gemeinsamen Stadtgrenze zwischen Herne und Castrop-Rauxel in einem artenreichen und allgemein gut ausgebildeten Heckensystem.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Fehlstellen und Lücken innerhalb der Hecke sind durch bodenständige Gehölze zu schließen;</p> <p>b) die Hecke ist in regelmäßigen Abständen abschnittsweise zu verjüngen, ohne dass das Gesamterscheinungsbild beeinträchtigt wird.</p> <p>7.4.2.11 Kleine bewaldete ehemalige Lehmentnahme mit umliegender Fettwiese in der Ackerlage „Bredde“</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 0,5 ha großen Gebietes erfolgt gem. § 23 a) und b) LG, insbesondere:</p> <p>- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb dieses ausgeräumten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiches.</p> <p>Gebote: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Beseitigung von Müll und Bodenablagerungen</p> <p>b) Ersatz des Weißdornes durch geeignete bodenständige Gehölze.</p>	<p>Die ehemalige Lehmentnahmestelle ist mit alten Pappeln bewachsen. Das gesamte Wäldchen ist von einem Gebüschsaum, vorwiegend Weißdorn, umgeben, der jedoch geschädigt ist. In dem durch intensiv betriebene Landwirtschaft beanspruchten Raum ist die bewaldete Lehmentnahme ein letzter Rückzugsraum für Tiere. Zur Sicherung der ökologischen Leistung des Inselbiotopes wird die umgebende Fettweide mit in den Schutz einbezogen.</p> <p>Derzeit ist die ökologische Leistungsfähigkeit des GLB's durch Ablagerung von Müll, Bodenaushub sowie einen geschädigten Gebüschgürtel stark beeinträchtigt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.4.2.12 Langeloh mit Roßbach	<p><b>Entfällt</b> Die Fläche wird der Festsetzung 7.1.2.2 zugeordnet.</p>
7.4.2.13 Ehemalige Baumschule an der Gerther Straße	<p>Es handelt sich um eine Baumschule, die seit mehreren Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird. Neben dem Baumbestand aus überwiegend heimischen Arten setzt sich die Vegetationsstruktur aus Heckenkomplexen, Gebüschern und Ruderalfluren zusammen.</p>
<p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 2,6 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgrund der botanischen und zoologischen Bedeutung;</li> <li>- aufgrund der Bedeutung als Trittsteinbiotop im Biotopverbundsystem;</li> <li>- zur Sicherung des Naturhaushalts innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiches.</li> </ul> <p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgängige Gehölze sind durch bodenständige Baum- oder Straucharten zu ersetzen;</li> <li>- Totholz ist im Gebiet zu belassen.</li> </ul>	<p>Die Schutzausweisung dient dem Erhalt eines belebenden Landschaftsbestandteiles, der außerdem in seiner Funktion als Trittsteinbiotop für die benachbarten Waldflächen als wertvolle Lebensstätte für verschiedene Tierarten dient.</p>
7.4.2.14 Baumreihe auf dem Friedhof an der Dürerstraße	<p>Es handelt sich um 10 Platanen, die rechts und links des Weges stehen.</p>
<p>Schutzzweck: Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 LG</p>	<p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.4.2.15 Dürerhalde</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung der ca. 3,5 ha großen Halde erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.</p> <p>Gebot: Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist folgende Maßnahme durchzuführen: - der Weg, der von der kleinen Dürerstr. direkt nach Nordwesten auf das Plateau führt ist zu entfernen und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.</p>	<p>Es handelt sich um eine mit Laubmischwald bestandene Berge- und Bauschutthalde.</p> <p>Die Schutzausweisung dient der Erhaltung eines gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteiles.</p> <p>Aufgrund der Steilheit ist es in diesem Bereich bereits zu Erosionen gekommen. Durch die Bepflanzung soll der Boden befestigt werden. Die Zuwegung ist durch den vorhandenen serpentin förmig ausgebauten Weg gewährleistet.</p>
<p>7.4.2.16 Südöstlicher Teilbereich des Königsgruber Parkes</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung des ca. 4,1 ha großen Gebietes erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wegen der botanischen und zoologischen Bedeutung</li> <li>- zum Erhalt der Tümpel als Lebensstätte für gefährdete Amphibienarten</li> <li>- wegen der gering beeinflussten Vegetationsbestände</li> <li>- wegen der in der Region seltenen, relativ mageren Standortverhältnisse</li> <li>- wegen des Landschaftsbildes, das durch den Wechsel von Wald, Tümpeln, Binsenfluren, spontanen Grasfluren und Gebüsch geprägt ist.</li> </ul> <p>Verbote:</p> <p>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten nach 7.4.1 a) bis c) ist untersagt:</p>	<p>Die Fläche, die auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Zeche Königsgrube liegt, setzt sich aus durch Sukzession entstandenen Waldbereichen, die sich im wesentlichen im Südwesten konzentrieren und offenen Bereichen im Nordwesten, die durch Gehölzgruppen gegliedert sind, zusammen.</p> <p>Das Gelände zeichnet sich durch die sauren und nährstoffarmen Böden aus, die zu in der Region sehr seltenen, relativ mageren Standort-Verhältnissen beitragen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist auch die Vernässungszone im zentralen Abschnitt, die fast ganzjährig oberflächlich Wasser führt.</p>

<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>d) Düngung, Kalkung, Nachsaat, Pflegeumbruch, Herbizidanwendung und andere sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Wiesenflächen.</p> <p>Gebote:</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>a) Die folgenden Pflegeempfehlungen für die Waldbereiche sind in die Fortschreibung des Forstbetriebsplanes aufzunehmen:</p> <p>aa) Weitgehender Verzicht auf Pflegemaßnahmen wie Läuterungen, Hiebe oder Bestandsumbau durch Unterpflanzungen</p> <p>ab) Spontane Sukzession ist zuzulassen.</p> <p>b) Die Wiesenflächen sind 1 bis 2mal im Jahr zu mähen, das Schnittgut ist zu entfernen.</p> <p>c) Bei Bedarf Freistellung der Binsenfluren von Gehölzbewuchs durch einzelne Hiebmaßnahmen, die im Winterhalbjahr von Hand durchgeführt werden sollen.</p>	<p>Mäßige Erhaltungsdüngungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Dazu bedarf es der Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.</p>

7.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

7.5.1 Natürliche Entwicklung

7.5.2 Nutzung in bestimmter Weise

7.5.3 Bewirtschaftung oder Pflege

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.5 <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (gem. § 24 LG)</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 6 des LG sind Nutzungen der Fläche, die den Festsetzungen gem. § 24 widersprechen, verboten.</p>	<p>Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die von den Zweckbestimmungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Der Landschaftsplan setzt nach Maßgabe der Entwicklungsziele gem. § 18 LG die Zweckbestimmung für Brachflächen fest. Er sieht vor, dass die Brachflächen entweder</p> <p>a) der natürlichen Entwicklung überlassen oder b) in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet und gepflegt werden.</p> <p>Als Brachfläche gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p>
<p>7.5.1.1</p>	<p>Die Festsetzung 7.5.1.1 wird 7.5.3.6.</p>
<p>7.5.1.2 Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine 0,5 ha große Fläche östlich der Sodinger Straße und nördlich des Stadions.</p>
<p>7.5.1.3</p>	<p>7.5.1.3 wird als Gebot im geschützten Landschaftsbestandteil Langeloh festgesetzt (7.4.2.12).</p>
<p>7.5.1.4</p>	<p>Festsetzung 7.5.1.4 wird 7.5.3.7.</p>
<p>7.5.1.5 Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine ca. 0,7 ha große Brachfläche nördlich der ehemaligen Zeche Constantin der Große.</p>
<p>7.5.1.6 Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Es handelt sich um eine ca. 2 ha große Brachfläche nordwestlich der ehemaligen Zeche Constantin.</p>
<p>7.5.1.7 Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen; auf einer kleineren Fläche soll ein Spielplatz angelegt werden.</p>	<p>Entfällt Der südliche Bereich wird dem Landschaftsschutzgebiet 7.2.2.23 zugeordnet.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.5.1.8 Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Nach der Altlastensicherung ist die jetzige Landschaftsstruktur wiederherzustellen und die Fläche der Sukzession zu überlassen.	Es handelt sich um eine ca. 4 ha große Fläche südlich der Emscher, westlich des Landwehrbaches.
7.5.1.9 Die Brachfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.	Die ca. 2,2 ha große Brachfläche liegt östlich der Trasse der ehemaligen Zechenbahn Mont-Cenis I/III. Bei der Fläche handelt es sich um eine Altlastenfläche. Nach einer Sanierung ist eine vielfältige Landschaftsstruktur wiederherzustellen.
7.5.2 <u>Nutzung in bestimmter Weise</u>	Es werden keine Festsetzungen getroffen.
7.5.2.1 Sondernutzungsfläche: Aussichtsbereich auf dem Plateau der Bergehalde Pluto-Wilhelm  Die Einsaat von Rasen, Düngung oder Drainierung der Fläche, Einbringen von Oberboden sind nicht erlaubt.	Die Fläche kann in einer Größenordnung von ca. 350 qm als Aussichtsfläche gestaltet und mit einer Aussichtsplattform (5 m hoch) und einer Rampentreppe (15 m lang + 3 m breit) als Zugang zum Plateau versehen werden.
7.5.3 <u>Bewirtschaftung oder Pflege der Brachflächen</u>	
7.5.3.1 Die Brachfläche ist in 1-3-jährigem Turnus im Herbst zu mähen und von Gehölzen freizustellen.	Es handelt sich um eine 0,6 ha große Fläche nördlich der Mont-Cenis-Straße und östlich der ehemaligen Schachtanlage Mont-Cenis II/IV.
7.5.3.2 Die Brachfläche ist im Osten und Westen zweireihig mit bodenständigen Gehölzen abzapflanzen und in 2-jährigem Turnus im Herbst zu mähen.	Es handelt sich um eine ca. 1,4 ha große Fläche zwischen Waldflächen an der Beimbergstraße.
7.5.3.3 Die Brachfläche soll bei Sicherung und Erhalt der Obstgehölze als Grünfläche genutzt werden.	Es handelt sich um eine ca. 0,2 ha große Fläche an der Beimbergstraße.
7.5.3.4	Die Festsetzung 7.5.3.4 entfällt.



<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
7.5.3.5 Die Brachfläche ist in 2-jährigem Turnus abschnittsweise im Herbst zu mähen.	Entfällt Die südliche Teilfläche wird dem geschützten Landschaftsbestandteil 7.4.2.16, die nördliche dem Landschaftsschutzgebiet 7.2.2.23 zugeordnet.
7.5.3.6 Die Brachfläche (Feuchtgebiet mit offener Wasserfläche) ist von Verlandung und Verbuschung freizuhalten.	Es handelt sich um eine ca. 2,1 ha große Fläche östlich der Wiedehopfstraße und nördlich der Emscher bis Stadtgrenze Herne / Gelsenkirchen.
7.5.3.7 Die Brachfläche (Feuchtwiese; Quellbereich) ist in einem 1-3-jährigen Turnus im Herbst zu mähen und alle 5 Jahre von Gehölzen freizustellen.	Es handelt sich um eine ca. 0,5 ha große Fläche im Schoppenkamp westlich der Straßengabelung Holthausen Straße/ Oestrichstraße und östlich der Gerther Straße.

7.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

7.6.1 Erstaufforstungsverbot

7.6.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Arten

7.6.3 Beibehaltung des Bestandes mit überwiegend Laubholz

7.6.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil

7.6.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.6 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u> (gem. § 25 LG)</p>	
<p>7.6.1 Erstaufforstungsverbot</p>	
<p>7.6.1.1 Die Aufforstung der Talwiesen im Langeloh ist untersagt; auf das Verbot des § 35 Abs. 1 LG wird hingewiesen. Größe ca. 0,4 ha.</p>	<p>Die Festsetzung dient der dauerhaften Freihaltung eines ökologisch wertvollen Siepentales.</p>
<p>7.6.1.2 Die Aufforstung der Talwiesen im Ostbachtal, südwestlich des Gysenberger Waldes, ist untersagt; auf das Verbot des § 35 Abs. 1 LG wird hingewiesen. Größe ca. 1,5 ha.</p>	<p>Durch die Festsetzung soll der Charakter dieses überwiegend offenen Tales erhalten bleiben.</p>
<p>7.6.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Arten</p>	<p>Festsetzungen wurden im Plangebiet nicht getroffen. Die gesamten Waldflächen liegen im Rauchsadensgebiet. Durch diese besondere Lage ist daher eine gewisse Einschränkung bezüglich der Wirtschaftsführung bereits vorgegeben.</p>
<p>7.6.3 Beibehaltung des Bestandes mit überwiegend Laubholz</p>	
<p>7.6.3.1 Beibehaltung aller Waldflächen mit Laubholzbestand</p>	<p>Die gesamten Waldflächen liegen im Rauchsadensgebiet. Durch diese besondere Lage ist daher eine gewisse Einschränkung bezüglich der Wirtschaftsführung bereits vorgegeben.</p>
<p>7.6.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil</p>	
<p>7.6.4.1 Wiederaufforstungen im Stadtgebiet sind grundsätzlich mit bodenständigen Laubgehölzen auszuführen.</p>	
<p>7.6.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Die Endnutzung aller im Plangebiet vorkommenden Waldflächen durch einen Kahlschlag über 0,5 ha ist untersagt.</p> <p>Auf das Gebot des § 35 Abs. 2 LG wird hingewiesen.</p>	<p>Die Festsetzung dient der Erhaltung der vorrangigen Schutz- und Erholungsfunktion der einzelnen Waldflächen für die Bevölkerung sowie ihrer Bedeutung als gliedernde und belebende Landschaftselemente. Auf eine gesonderte Darstellung in der Festsetzungskarte wurde verzichtet.</p>

- 7.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen  
gem. § 26 LG
- 7.7.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken,  
Bienenweidegehölzen, Schutz-  
pflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
  - 7.7.2 Aufforstungen
  - 7.7.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen  
geschädigten Grundstücken
  - 7.7.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender  
Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
  - 7.7.5 Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und  
Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen  
einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten
  - 7.7.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen
  - 7.7.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von  
Parkplätzen,  
Liege- und Spielwiesen
  - 7.7.8 Sonstige Einrichtungen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)	<p>Nach § 26 Abs. 2 LG soll der Landschaftsplan angeben, in welcher Reihenfolge die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Da die Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ca. 15 Jahre beträgt, sind die durchzuführenden Maßnahmen in drei Kategorien eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>I kurzfristige Maßnahmen (Realisierung soll im 1. - 5. Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des LP's erfolgen).</li><li>II mittelfristige Maßnahmen (Realisierung soll im 6. - 10. Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des LP's erfolgen).</li><li>III langfristige Maßnahmen (Realisierung soll im 11. - 15. Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des LP's erfolgen).</li></ul>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.7.1 Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)</p>	<p>In der Regel sind bei Anpflanzungen bodenständige und für Tiere unbedenkliche Gehölze zu verwenden.</p> <p>3 Pflanzreihen (die erste Reihe ist 1,25 m von der Grundstücksgrenze entfernt) mit einem Reihenabstand von 0,75 m und einem Pflanzabstand von 0,75 m.</p> <p>2 Pflanzreihen (die erste Reihe ist 1,25 m von der Grundstücksgrenze entfernt) mit einem Reihenabstand von 0,75 m und einem Pflanzabstand von 0,75 m.</p> <p>Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen.</p> <p>Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten angestrebt werden, in denen auch die ausgleichspflichtigen Mindererträge im Schattenbereich von Pflanzstreifen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Anpflanzungen sollen, soweit wie möglich, in Böschungsbereichen oder an Nutzungsgrenzen erfolgen.</p> <p>Die Anpflanzungen sind so vorzunehmen, dass landwirtschaftlicher Verkehr weder bei der Benutzung noch beim Überqueren von Wirtschaftsgrenzen an den dafür eingerichteten Stellen behindert wird.</p>
<p>7.7.1.1 Entlang der Westseite der Pöppinghauser Straße, südlich des Rhein-Herne-Kanals, ist die Straßenböschung auf einer Länge von ca. 120 m mit einem Gehölzstreifen zu bepflanzen.</p>	<p>- I -</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.2 In der Verlängerung des Hoverskamp ist die vorhandene lückenhafte Kastanienallee durch Zwischenpflanzen von <i>Aesculus hippocastanum</i> zu vervollständigen; ca. 5 Stück (vgl. 7.4.2.4)	<p><b>Entfällt</b> Die Maßnahme wurde realisiert. Die Neuanpflanzungen werden dem geschützten Landschaftsbestandteil 7.4.2.4 zugeordnet.</p>
7.7.1.3 Zwischen der Kleingartenanlage „Holper Heide“ und der Kleingartenanlage „Herne Nord“ ist auf der Südseite des Wassergrabens ein einreihiger, ca. 100 m langer Gehölzstreifen anzupflanzen, sofern die dort wachsende Weißdornhecke wegen Feuerbrand beseitigt werden muss.	<p><b>Entfällt</b> Die Maßnahme wurde unter Erhaltung der Hecke realisiert. Da die Maßnahme mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde ist sie gem. § 47 LG gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.</p>
7.7.1.4 Entlang des Grabens nordöstlich der Holper Heide, ist ein zwei-reihiger, ca. 120 m langer Gehölzstreifen anzupflanzen.	- I -
7.7.1.5	<b>Entfällt</b>
7.7.1.6 Die Böschung auf der Nordseite der Dorstener Straße, unmittelbar westlich der Kanalbrücke ist auf ca. 120 m Länge mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.	- I -
7.7.1.7 Auf der Nordseite der Nordstraße, westlich der Horsthauser Straße ist ein ca. 350 m langer 2-reihiger Gehölzstreifen anzupflanzen.	- II -
7.7.1.8 An der Berkelstraße, nördlich der Emschertalbahn und westlich des Börniger Baches ist ein ca. 150 m langer 3-reihiger Gehölzstreifen anzupflanzen.	- II -
7.7.1.9 Entlang der Ostseite der Sodinger Straße ist im Bereich zwischen Hofstelle Castroper Straße und Schadeburgstraße auf einer Länge von ca. 500 m eine Böschung anzupflanzen.	- I -

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.10 Entlang der Westseite des Weges zwischen Stadiongelände (Mont-Cenis II/IV) und Gehöft an der Castroper Straße ist im Verlauf der vorhandenen Böschung ein einreihiger, aufgelockerter, ca. 150 m langer Gehölzstreifen anzupflanzen.	- II -
7.7.1.11 Südwestlich der Von-Bodelschwingh-Straße entlang der Grenze zwischen Bebauung und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist ein ca. 100 m langer, zweireihiger, aufgelockerter Gehölzstreifen sowie südlich angrenzend eine ca. 100 m lange Baumreihe anzupflanzen.	- I -
7.7.1.12 Auf der Ostseite, entlang der Heroldstraße, ist zwischen Mont-Cenis-Straße und der Wohnbebauung auf einer Länge von ca. 270 m eine Baumreihe anzupflanzen.	- I -
7.7.1.13 An der Südwestseite des Grabens, den die Heroldstraße kreuzt, ist ein einreihiger, ca. 200 m langer aufgelockerter Gehölzstreifen anzupflanzen.	- II -
7.7.1.14 Entlang der Bruchstraße, zwischen Mont-Cenis-Straße und der Wohnbebauung, ist eine ca. 300 m lange Allee anzupflanzen.	- I -
7.7.1.15 Ca. 100 m nördlich der Ortschaft Holthausen ist entlang des Wassergrabens in Richtung Norden an der Ostseite ein ca. 300 m langer, einreihiger, aufgelockerter Gehölzstreifen anzupflanzen.	- II -



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.16 Entlang der Mont-Cenis-Straße, zwischen dem Ortsteil Holt- hausen und der Stadtgrenze nach Castrop-Rauxel ist eine ca. 250 m lange Allee anzupflanzen.	- I -
7.7.1.17 Auf dem Geländeknick, 250 m südöstlich der Karlstraße, ist zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen der lücken- hafte Gehölzstreifen durch einen insgesamt ca. 200 m langen je nach Böschungsbreite 1- bis 2-reihigen Gehölzstreifen zu ergänzen.	- II -
7.7.1.18 Südöstlich von Holthausen ist auf der Böschungfläche ein einreihiger Gehölzstreifen von ca. 200 m Länge zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen anzupflanzen (Weiterführung von 7.7.1.17).	- II -
7.7.1.19 Entlang der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen dem Langeloh und Holthausen ist auf der Böschungfläche der lückenhafte Gehölzstreifen durch einen je nach Böschungs- breite 1 bis 2-reihigen Gehölzstreifen von insgesamt ca. 200 m Länge zu ergänzen.	- II -
7.7.1.20 Südöstlich von Holthausen ist auf der Böschungfläche, zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen, ein einreihiger Gehölzstreifen von ca. 150 m Länge anzupflanzen.	- III -

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.21 Auf den Böschungsf lächen auf der Nordseite der Langestra ße, zwischen dem Oestrichtal und Holthausen, ist ein zweireihiger Gehölzstreifen von insgesamt ca. 500 m Länge anzupflanzen.	- I -
7.7.1.22 Entlang der Südostseite der Sodinger Stra ße sowie auf der Ostseite des Zufahrtweges zum Schwimmbad am Revierpark Gysenberg, ist eine ca. 250 m lange Baumreihe anzupflanzen. Weiterhin ist ein ca. 80 m langer 2-reihiger Gehölzstreifen östlich des Wellenbades zu pflanzen.	- I - Dieser Gehölzstreifen soll den Parkplatz eingrünen.
7.7.1.23 Entlang der Gerther Stra ße, zwischen dem Ortsrand von Sodingen und der Pappelallee, nördlich der Gerther Heide ist eine ca. 1.000 m lange Allee anzupflanzen.	- I -
7.7.1.24 Entlang des Oestrichtales ist ab Ortsrand von Sodingen in südöstlicher Richtung auf den Nutzungsgrenzen zwischen Ackerfläche und Talwiese der z. T. vorhandene Gehölzstreifen durch mehrere Gehölzstreifen von insgesamt ca. 250 m Länge zuergänzen. Die Gehölzstreifen sind entsprechend der Böschungsbreite anzulegen.	- III -
7.7.1.25 Ca. 150 m östlich der Gerther Stra ße und ca. 50 m südlich des Reiterhofes ist entlang der Nutzungsgrenze zwischen Ackerfläche und Talwiese ein ca. 200 m langer, zweireihiger, aufgelockerter Gehölzstreifen anzupflanzen.	- III -
7.7.1.26 Entlang der Südostseite des Seitenarmes des Oestrichtals ist auf der Nutzungsgrenze zwischen Ackerfläche und Talwiese ein ca. 300 m langer, zweireihiger, aufgelockerter Gehölzstreifen anzupflanzen. (Weiterführung von 7.7.1.25).	- III -

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.27 Im östlichen Seitental des Oestrichtals ist in südöstlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenzen zwischen Ackerfläche und Talwiesen der z. T. vorhandenen Gehölzstreifen durch mehrere zweireihige Gehölzstreifen von insgesamt ca. 150 m Länge zu ergänzen.	- III -
7.7.1.28 Entlang der Holthäuser Straße ist vom Ortsrand Gerthe bis zum Ortsrand von Holthausen eine ca. 1.500 m lange Allee anzupflanzen.	- I -
7.7.1.29 Der Aussiedlungshof an der Holthäuser Straße ist auf der Nord- und Ostseite 2-reihig mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.	- I -
7.7.1.30	<b>Entfällt</b>
7.7.1.31 Von der Wiescherstraße in Richtung Westen zum Sommerbad ist auf der Verlängerung der Straße „Zum Hauptfriedhof“ entlang der Nordseite des Wirtschaftsweges ein ca. 200 m langer, aufgelockerter einreihiger Gehölzstreifen anzupflanzen.	- I -
7.7.1.32 Entlang der Wohnbebauung „Am Dängelbruch“ ist ein 150 m langer, aufgelockerter einreihiger Gehölzstreifen anzupflanzen.	- II -
7.7.1.33	<b>Entfällt</b>
7.7.1.34 Entlang der Südwestseite der Wiescherstraße ist nördlich der Einmündung der Kronenstraße bis zum Beginn der Bebauung eine ca. 150 m lange Baumreihe anzupflanzen.	- III - Um die Wiescherstraße auch weiter nach Norden hin mit beidseitigem Baumbestand auszustatten, sollte die Baumreihe im Bereich der Bebauung, also außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, im Parkstreifen fortgeführt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.1.35 An der Südwestseite und Südseite des Verkehrsübungsplatzes in Holsterhausen ist der z. T. vorhandene Gehölzstreifen durch einen insgesamt ca. 100 m langen, dreireihigen Gehölzstreifen zu ergänzen.	- II -
7.7.1.36 Auf der Hofstraße ist die Pflanzung zwischen Straße und Fußweg einreihig mit Gehölzen zu vervollständigen.	- I -
7.7.1.37 Auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Königsgrube ist auf dem der Haldenböschung vorgelagerten Damm ein 3-reihiger Gehölzstreifen aus standortgerechten Gehölzen anzupflanzen; Länge ca. 100 m.	Entfällt Die Fläche wird dem Landschaftsschutzgebiet 7.2.2.23 zugeordnet.
7.7.1.38 Die Brachfläche an der Beimbergstraße ist im Westen und Osten mit einem ca. 50 m langen zweireihigen Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen anzupflanzen.	- II -
7.7.1.39 Die vorhandene, lückenhafte Baumreihe im Westen des Hofes ist durch bodenständige Einzelbäume zu ergänzen.	- I - Die Baumreihe dient der Eingrünung der Silagemiete und des Hofes.
7.7.1.40 Westlich der Bruchstraße/nordöstlich des Waldes der Zeche Teutoburgia ist gegenüber dem Bahndamm der Weg entlang der Südseite auf ca. 100 m Länge mit bodenständigen Gehölzen zweireihig abzapflanzen.	- II -
7.7.1.41 Entlang der Westgrenze der Kleingartenerweiterung „Herne Nord“ ist ein 2-reihiger Gehölzstreifen auf ca. 80 m Länge mit bodenständigen Gehölzen anzulegen.	- I -
7.7.1.42 Die beiden Eingangsbereiche der ehemaligen Baumschule an der Gerther Straße sind mit dreireihigen, dichten Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen abzapflanzen.	Die Abpflanzung soll ein Betreten der Fläche verhindern.
7.7.1.43	<b>Entfällt</b>

<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
7.7.1.44 Parallel zur Sodinger Straße, zwischen Mont-Cenis-Straße und Bromberger Straße ist ein 35 m breiter Waldmantel (10 m Krautsaum, 10 m Strauchschicht, 15 m Übergangsbereich) aus heimischen standortgerechten Arten anzulegen. Die einzelnen Zonen sollen sich unregelmäßig überlappen.	Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Sodinger Volksparkes.
7.7.1.45 Die Flächen sollen durch Anpflanzung einheimischer standortgerechter Gehölze, Umwandlung der Rasenflächen in Wiesen und Rücknahme des an der östlichen Grenze verlaufenden Fußweges optimiert werden.	Die Maßnahmen dienen der Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen im Sinne des Entwicklungszieles 2.
7.7.1.46 Östlich der ehemaligen Trasse der Zechenbahn Mont-Cenis I/III ist ein 3 m breiter Gehölzstreifen aus heimischen standortgerechten Arten zu pflanzen. Die vorhandene Strauch- und Baumschicht ist in die Hecke einzubeziehen.	Der Gehölzstreifen dient der Abschirmung des Rad- und Wanderweges zur umliegenden gewerblichen Nutzung.
7.7.1.47 Zur Außenabgrenzung der Aufforstungsfläche 7.7.2.22 ist auf einer Fläche von ca. 0,7 ha ein ca. 15 m breiter Waldsaum aus heimischen standortgerechten Arten anzulegen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.7.2 <u>Aufforstungen</u> (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)</p> <p>Die nachfolgenden Flächen sind mit bodenständigen Laubgehölzen aufzuforsten:</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG geregelt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll der Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.</p>
<p>7.7.2.1 Fläche ca. 4 ha groß, zwischen Wohnbebauung und Emscher, im Bereich zwischen dem Sportplatz an der Eberhard-Wildermuth-Straße und der Stadtgrenze Herne im Nord-Osten.</p>	<p>- I - Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist im FNP Herne als Forstfläche dargestellt. Die Forstfläche soll dem Sicht- und Immissionsschutz sowie als stadtnaher Erholungswald dienen.</p>
<p>7.7.2.2 Brachflächen ca. 0,8 ha groß, südlich der Wohnbebauung Pöppinghauser Straße, westlich der Horsthauser Straße, südlich des Rhein-Herne-Kanals.</p>	<p>- III - Die Forstfläche soll dem Sicht- und Immissionsschutz dienen.</p>
<p>7.7.2.3 Brachfläche ca. 0,8 ha groß, südlich der Schleuse Herne-West und nördlich der Kleingartenanlage Holper Heide.</p>	<p>- II - Die Fläche soll zum Zwecke des Sichtschutzes aufgeforstet werden.</p>
<p>7.7.2.4</p>	<p><b>Entfällt</b></p>
<p>7.7.2.5 Brachfläche ca. 2,0 ha groß, östlich der Wohnbebauung an der Sodinger Straße, zwischen der Bundesbahntrasse, dem Rückhaltebecken am Börniger Bach und dem Emscherschnellweg (A 42).</p>	<p>- I - Die Forstfläche soll dem Sicht- und Immissionsschutz sowie zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt dienen.</p>
<p>7.7.2.6 Brachfläche ca. 0,5 ha groß, im Dreieck zwischen der Bundesbahntrasse und dem Emscherschnellweg (A 42) südlich der ehemaligen Zeche „Friedrich-der-Große“</p>	<p>- I - Die Forstfläche soll dem Sicht- und Immissionsschutz dienen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.2.7 Brachfläche ca. 1,5 ha groß, südlich des Emscherschnellweges im Bereich zwischen der Sodinger Straße und der Stadtgrenze nach Castrop-Rauxel.	- I - Die Forstfläche soll dem Sicht- und Immissionsschutz und zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt dienen.
7.7.2.8 Fläche ca. 2,5 ha groß, östlich der Wohnbebauung an der Sodinger Straße, zwischen Emscherschnellweg und Emschertalbahn.	- I -
7.7.2.9 Brachfläche ca. 2,3 ha groß, südlich der Emschertalbahn im Bereich zwischen der Sodinger Straße und der Berkelstraße.	- I - Die Forstfläche soll dem Sicht- und Immissionsschutz, als erholungsnaher Wald, sowie zur Anreicherung der landschaftlichen Vielfalt dienen.
7.7.2.10	wird 7.7.1.40
7.7.2.11 Brachfläche ca. 0,6 ha groß, südlich des Waldfriedhofes in der Hertener Mark, im Bereich zwischen Emscher und Stadtgrenze nach Herten.	- III - Die Forstfläche soll als stadtnaher Erholungswald dienen.
7.7.2.12 Brachfläche ca. 0,7 ha groß, östlich der Ewaldstraße und südwestlich des Waldfriedhofs an der Stadtgrenze nach Gelsenkirchen.	- III - Die Forstfläche soll als Sichtschutz dienen.
7.7.2.13 Brachfläche ca. 0,8 ha groß, südlich des Resser Wäldchens und westlich „Grimberger Feld“.	- I -
7.7.2.14	Wurde bereits realisiert. Die Forstfläche soll als Erholungswald dienen.
7.7.2.15 Brachfläche ca. 3,5 ha groß, westlich der ehemaligen Zeche Constantin der Große X.	- II - Die Forstfläche soll als Erweiterung des vorhandenen Erholungswaldes dienen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.2.16 Brachfläche ca. 0,5 ha groß, nördlich der Rolandstraße, südlich der Gelsenkirchener Straße und östlich der Stadtgrenze nach Gelsenkirchen.	-   -
7.7.2.17 Zwischen 20 und 70 m breiter Streifen, der das Gelände Königsgrube fast vollständig umschließt. Gesamtfläche ca. 4,5 ha.	Entfällt Der südliche Teilbereich wird dem geschützten Landschaftsbestandteil 7.4.2.16, der nördliche dem Landschaftsschutzgebiet 7.2.2.23 zugeordnet.
7.7.2.19 Brachfläche ca. 0,6 ha groß, nördlich des Rhein-Herne-Kanals, westlich der Pöppinghauser Straße	Die Forstfläche soll als Erweiterung des bestehenden Waldbestandes dienen. Die Umsetzung der Maßnahme ist bis zur Altlastensanierung zurückzustellen.
7.7.2.20 Fläche ca. 0,9 ha groß zwischen Sodinger Straße, Bromberger Straße und Mont-Genis-Straße.	Die Forstfläche soll als Erweiterung des im Westen anschließenden Sodinger Volksparkes dienen. Die Aufforstung erfolgt mit heimischen standortgerechten Baumarten.
7.7.2.22 Ackerfläche zwischen Hordeler Straße / Dahlhauser Straße und Stadtgrenze Bochum.	Die Forstfläche soll als Erweiterung der benachbarten Erholungswaldflächen und als Trittsteinbiotop im Sinne des Biotopverbundsystemes dienen.
7.7.3 <u>Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken</u> (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	
Alle Brachflächen sind von Schutt; Unrat und Müll etc. zu säubern.	
7.7.4 <u>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden</u> (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)	<b>Entfällt</b> für den LP



Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.7.5 <u>Pflegemaßnahmen, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen und zur Instandhaltung von Grünflächen einschließlich der Waldungen in Verdichtungsgebieten</u> (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)</p> <p>Eine besondere Pflege und Entwicklung muss den Kopfweiden und anderen Kopfbäumen zukommen. Sie müssen alle 7 bis 10 Jahr zurückgeschnitten werden. Das Entnehmen der Äste hat am unteren Ansatz der Äste selbst zu erfolgen. Das Zurückschneiden hat in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar zu erfolgen, da anderenfalls das Wiederaustreiben nicht erfolgt. Diese Festsetzung gilt für alle Kopfweiden und anderen Kopfbäume im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine besondere Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahme wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach der Maßgabe der §§ 36 - 40 LG geregelt.</p>
<p>7.7.6 <u>Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen</u> (gem. § 26 Abs 1 Nr. 6 LG)</p>	<p>Die Anpflanzungen an den Gewässerläufen sollen nach Möglichkeit im Böschungsbereich erfolgen. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten angestrebt werden.</p>
<p>7.7.6.1 Entlang des Südufers der Emscher sind im Bereich zwischen der Pöppinghauser Straße und der Stadtgrenze von Herne auf einer Länge von ca. 200 m mehrere kurze Gehölzstreifen aus bodenständigen Laubgehölzen abwechselnd 2 bzw. 3-reihig anzupflanzen.</p>	<p>-   -</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.7.6.2 Entlang der Südseite des Rhein-Herne-Kanals ist von der Schleuse „Herne West“ in Richtung Osten ein ca. 500 m langer, aufgelockerter 3-reihiger Gehölzstreifen anzupflanzen.</p>	<p><b>Entfällt</b> Die Maßnahme wurde im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 31,190 bis km 37,715 (Bau der Ersatzschleusen Herne-Ost, Beseitigung der Kanalhaltung Herne-West und Festlegung des Wasserspiegels in der Kanalhaltung Wanne-Eickel -neu-) realisiert. Da die Anpflanzung aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde ist sie gem. § 47 LG gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.</p>
<p>7.7.6.3 Entlang der Nordseite des Rhein-Herne-Kanals ist von der Autobahnbrücke A 43 in Richtung Osten ein ca. 800 m langer, einreihiger, aufgelockerter Gehölzstreifen anzupflanzen.</p>	<p>- II -</p>
<p>7.7.6.4 Entlang des Nord- und Südufers der Emscher sind im Bereich zwischen der Einmündung des Holzbaches und des Resser Baches, auf einer Länge von ca. 1.900 m, wechselseitig mehrere kurze 2-reihige Gehölzstreifen aus bodenständigen Laubgehölzen zu pflanzen.</p>	<p>- III -</p>
<p>7.7.6.5 Anpflanzung einer Baumgruppe aus 3 bodenständigen Gehölzen östlich Bahnhofstraße 264 und südlich Stadthafen Recklinghausen.</p>	<p><b>Entfällt</b> Die Maßnahme wurde im Rahmen der Umsetzung des Kanaluferprogramms realisiert. Da die Anpflanzung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde ist sie gem. § 47 LG gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.</p>
<p>7.7.6.6 Entlang des Südufers des Dorneburger Baches sind im Bereich zwischen der Einmündung in den Hüller Bach und dem Zufahrtsweg zur Zeche Pluto mehrere kurze 2-reihige Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 400 m anzupflanzen.</p>	<p>- III -</p>

<b>Textliche Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
7.7.6.7 Entlang des Wasserlaufs im Oestrichtal sind auf einer Länge von ca. 100 m die z. T. stark lückenhaften Ufergehölze durch mehrere einreihige Gehölzstreifen unter Einschluss von Sichtfenstern zu ergänzen.	- I -
7.7.6.8 Entlang des Hüller Baches vom Sportplatz Barbarastraße bis südlich Grenze der Stadt Herne sind auf einer Länge von ca.1.000 m bodenständige Gehölzgruppen anzupflanzen.	- I - Die Anpflanzungen sind wegen der beschränkten Platzverhältnisse mit den Eigentümern vor Ort zu bestimmen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>7.7.7 <u>Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen</u> (gem. § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG)</p> <p>Die Wege sollen je nach örtlicher Gegebenheit und topographischen Verhältnissen in der Regelausbaubreiten von 2,5 m angelegt werden. Eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs darf dadurch nicht erfolgen.</p> <p>Für Wanderwege und Radwege ist als Wegebelaag eine Hartdecke aus wassergebundenem Material zu erstellen.</p> <p>Die Reitwege sollen grundsätzlich getrennt von evtl. vorhandenen Fuß- oder Radwegen verlaufen.</p> <p>Im Wald vorgesehene Wegeausbaumaßnahmen haben unter Beachtung der Richtlinien und in Abstimmung mit dem Forstamt zu erfolgen.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 40 LG geregelt.</p> <p>Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten angestrebt werden.</p>
<p>7.7.7.1 Anlage eines ca. 900 m langen Wanderweges zwischen Sodinger Straße und Sportplatz an der Bladenhorster Straße. Er verläuft südlich entlang des Bahndammes, wird dann durch die Kleingartenanlage geführt und verläuft anschließend durch den Wald der Zeche Teutoburgia.</p>	<p>-   -</p> <p>Die Wegeverbindung im Bereich des Waldes Teutoburgia und dem geplanten Rohrkanal sind aufeinander abzustimmen.</p>
<p>7.7.7.2 Anlage eines ca. 150 m langen Wanderweges entlang der Nutzungsgrenzen parallel der Sodinger Straße, im Bereich der Gasteroper Straße in nördlicher Richtung.</p>	<p>-   -</p>
<p>7.7.7.3 Anlage eines ca. 800 m langen Wanderweges und Reitweges (parallel daneben) auf der Bahntrasse der ehemaligen Werksbahn zwischen Industriestraße und der Straße „An der Linde“ sowie einer Überführung über den Sodinger Bach.</p>	<p>-   -</p> <p>Die Bahntrasse wird bereits als Weg genutzt; vorhandene Schienen im nördlichen Streckenabschnitt sind zu entfernen; die Überführung über den Sodinger Bach muss neu gebaut werden; ein kostenintensiver Ausbau ist weiter nicht notwendig.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.7.4 Anlage eines ca. 500 m langen Wanderweges, der von der Mont-Cenis-Straße nordöstlich entlang der ehemaligen Zeche Mont- Cenis Schacht II/IV, dann nordöstlich entlang des Stadiongelandes und weiter nach Norden bis zum Gehöft an der Castroper Straße verläuft.	- II -
7.7.7.5 Anlage eines ca. 350 m langen Wanderweges, der von der Straße „Am Volkspark“ in nordöstlicher Richtung durch den Wald bis zur Ecke Beimbergstraße/Lehmbrink verläuft.	- II -
7.7.7.6 Anlage eines ca. 7.500 m langen Rundreitweges, der am Mühlenbach südwestlich des Gysenberger Waldes beginnt; er verläuft durch den Gysenberger Wald nach Osten, überquert die Gerther Straße nach Osten bis zur Stadtgrenze Herne / Bochum, schwenkt nach Nordosten, überquert die Langelohstraße, führt durch das Langelohtal in Richtung Herne-Holthausen, schwenkt an der Südgrenze der Ortschaft Herne-Holthausen nach Westen, führt entlang der Südseite der Lange Straße; an der Kreuzung Lange Straße / Oestrichstraße führt er zum einen in Richtung Kaiser-Wilhelm-Turm und von da in das Tal hinab, zum anderen folgt er dem Verlauf der Oestrichstraße und führt vor der Einmündung der Holthausener Straße / Oestrichstraße nach Westen zur Gerther Straße zurück, wo er an das Reitwegesystem anschließt.	- I -
7.7.7.7	<b>Entfällt</b>
7.7.7.8	<b>Entfällt</b>
7.7.7.9 Anlage eines Parkplatzes an der Ecke Landwehrweg / Gysenbergstraße. Der Parkplatz ist allseits mit bodenständigen Gehölzen aufgelockert einzugrünen.	- I -

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.7.10 Anlage eines 700 m langen Wanderweges zwischen Wiescherstraße und Bergstraße entlang der Stadtgrenze nach Bochum.	- II -
7.7.7.11 Ausbau eines insgesamt ca. 1.300 m langen Wanderweges, der am Mühlenbach südwestlich des Gysenberger Waldes beginnt, nach Südwesten durch den Wald bis zur Stadtgrenze Herne- Bochum verläuft und sich zwischen Wiescherstraße und Bergstraße entlang der Stadtgrenze Herne-Bochum fortsetzt.	- II -
7.7.7.12 Anlage eines ca. 750 m langen Reitweges, der am Mühlenbach südwestlich des Gysenberger Waldes beginnt und nach Süden bis zur Stadtgrenze Herne-Bochum verläuft.	<u>entfällt</u>
7.7.7.13 Anlage eines Parkplatzes südlich des Resser Wäldchens an der Dorstener Straße. Der Parkplatz ist mit bodenständigen Gehölzen entlang der Straße einzugrünen.	<u>entfällt</u>
7.7.7.14 Anlage eines ca. 2.400 m langen kombinierten Fahrrad- und Wanderweges parallel zum vorhandenen nicht öffentlichen Bewirtschaftungsweg entlang des Hüller Baches im Bereich zwischen Gelsenkircher Straße und Emscherschnellweg (A 42) an der Stadtgrenze nach Gelsenkirchen.	- II -
7.7.7.15 Anlage eines ca. 850 m langen kombinierten Fahrrad- und Wanderweges vom Hüller Bach in Höhe der Dorneburger Baches bis zur Emschertalbahn in Höhe der Paulstraße.	- III - Von der Wilhelmstraße führt bereits ein Weg über eine Brücke des Dorneburger Baches bis an den Einschnitt zwischen den beiden Halden; von hier führt der Weg weiter; die endgültige Trassierung des Rad- und Wanderweges kann aber erst im Abschlussbetriebsplan zur gemeinsamen Gestaltung der Halden Pluto-Wilhelm/Thyssen Gichtgas festgelegt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.7.16 Anlage eines ca. 800 m langen Wanderweges an der Hofstraße entlang der Westseite des Hüller Baches.	- II -
7.7.7.17 Anlage eines ca. 150 m langen Wanderweges ostwärts der Gärtnerei zur Wohnbebauung von Bodelschwingh-Straße.	- I - Der in der Deutschen Grundkarte eingetragene Weg ist in der Örtlichkeit nur noch als Pfad vorhanden.
7.7.7.18 Anlage eines ca. 1.000 m langen kombinierten Fahrrad- und Fußweges entlang der Ostseite der Gerther Straße sowie ca. 100 m anschließende Wegeführung auf der Westseite der Gerther Straße in südlicher Richtung bis zum vorhandenen Fußweg, der nach Bochum führt.	- I -
7.7.7.19 Liege- und Spielfläche zwischen Thyssenhalde und Bergehalde Pluto-Wilhelm	Die Fläche kann in einer Größenordnung von max. 2180 qm als Liege-, Spielfläche genutzt werden.
7.7.7.20 Liege- und Spielfläche auf der ersten Berme der Bergehalde Pluto-Wilhelm	Die Festsetzung 7.7.7.20 entfällt!
a) <u>Sonstige Einrichtungen</u>	
7.7.8.1 Bau einer Brücke über den Dorneburger Bach in Höhe der Einmündung in den Hüller Bach.	- I - Diese Brücke dient der Verbreiterung der an dieser Stelle vorhandenen Engstelle.
7.7.8.2 Bau einer Brücke über den Hüller Bach in Höhe des Tierheimes/ Regenrückhaltebecken.	- I -
7.7.8.3 Bau einer Überführung über den Sodinger Bach im Zuge der Anlage des Reit- und Wanderweges 7.7.7.3.	<b>Entfällt</b> Die Maßnahme wurde realisiert.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.7.9 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	
<p>7.7.9.2 Auf einer Fläche von ca. 18,6 ha sind naturnahe Lebensräume anzulegen. Durch entsprechende Pflanzmaßnahmen sind die verschiedenen Sukzessionsstadien (temporäre Kleingewässer, Initialstadien auf Rohböden, Folgestadien mit Hochstaudenfluren und Vorwaldstadien) der Zechenbrache zu erhalten.</p> <p>Einzelheiten regeln die noch zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitpläne zu den Bauvorhaben „Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums“, Erweiterung des Gewerbegebietes Gewerkenstraße und Mischgebiet Castroper Straße.</p>	<p>Dadurch können in dem geplanten Landschaftspark typische „Ruhrgebietsbiotop“ erhalten und der Bevölkerung nahegebracht werden.</p>
<p>7.7.9.3 Nördlicher Teilbereich der Halde der ehemaligen Zeche Pluto, Schacht V.</p> <p>Auf einer Fläche von ca. 4,7 ha ist eine naturnahe Landschaft anzulegen.</p> <p>Einzelheiten regelt die Ausführungsplanung für den landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren „Neubau der L 639 – Florastr.“.</p>	
<p>7.7.9.4 Südlicher Teilbereich der Halde der ehemaligen Zeche Pluto, Schacht V.</p> <p>Auf einer ca. 11 ha großen Fläche ist eine naturnahe Landschaft anzulegen.</p> <p>Einzelheiten regelt der Gestaltungsplan, der mit dem Ausführungsplan für die Entwicklungsmaßnahme 7.7.9.3 abgestimmt ist.</p>	